



Bundeskriminalamt

BKA



Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz

Leitfaden Version 3.0

Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz

Leitfaden Version 3.0

Vorwort zum Leitfaden 3.0

In der Bundesrepublik Deutschland wurden zum 01. September 2020 ein neues Waffengesetz und andere Vorschriften im Zusammenhang mit dem Waffengesetz in Kraft gesetzt.

Zur Verdeutlichung der wichtigsten Änderungen wurde der Leitfaden „Wesentliche Teile im neuen Waffengesetz“ entwickelt und im Februar 2020, kurz vor der in Nürnberg stattfindenden Messe „IWA Outdoor Classic“, veröffentlicht. Auf Grund der bundesweiten Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie wurde diese Messe, wie auch alle anderen Messen im Jahr 2020, abgesagt.

Zweck dieses Leitfadens

Die hier gemachten Ausführungen und Darstellungen nehmen Bezug auf die grundsätzlichen Änderungen und Erweiterungen des Waffengesetzes (WaffG) bei wesentlichen Waffenteilen. Dabei werden auch Besonderheiten betrachtet.

Bereits kurz nach der Veröffentlichung der ersten Version des Leitfadens „Wesentliche Teile im Waffengesetz“ auf der Homepage des Bundeskriminalamtes wurden zahlreiche Anfragen auf unterschiedlichen Wegen an die Autoren herangetragen. Für diese Fragen und Anregungen möchten wir uns auf diesem Wege bedanken. Oft ist eine andere Sicht auf die Dinge sehr hilfreich.

Ein Leitfaden ist eine Abstraktion von Anhaltspunkten, ein Konzentrat, wenn man so will, um die notwendigen Entscheidungen bei der Auslegung neu geschaffener Regelungen zu erleichtern. Der Wunsch nach einer detaillierten Bestimmung der wesentlichen Waffenteile von jedem auf der Welt jemals hergestellten Waffenmodell würde ein Nachschlagewerk mit zahllosen Seiten oder eine Datenbank mit einer unübersichtlichen Größe ergeben. Daher wird es nur bei einem Leitfaden bleiben.

Die nun vorliegende 3.Version des Leitfadens wurde seitens der Autoren als notwendig erachtet, da die häufigsten Fragen zusammengefasst etwa diesen Wortlaut hatten: **„Warum wurden die wesentlichen Teile bei der Waffe A auf diese Weise eingestuft, bei der Waffe B aber nicht?“**

Um diese Frage zu beantworten, wurde im Leitfaden 3.0 das Kapitel

„Grundsätzliche Überlegungen“

eingeführt. Dieses Kapitel soll die Hintergründe darstellen, warum zum Beispiel bei einer Repetier-Langwaffe mit mehrteiligem Verschluss die einzelnen Waffenteile anders eingestuft werden als bei einer halbautomatischen Langwaffe mit ebenfalls mehrteiligem Verschluss.

Eines noch: Sprechen Sie X-Waffe?

Da dieser Leitfaden die Einstufung von wesentlichen Waffenteilen zur Speicherung im NWR erleichtern soll, wurde bereits seit der Version 2.0 durchgehend die Nomenklatur des NWR verwendet. Das mag beim Lesen auf den ersten Blick befremdlich sein, aber es wird den Umgang mit dem NWR und den örtlichen Waffenbehörden erleichtern.

Der vorliegende Leitfaden wurde vom Bundeskriminalamt im Auftrag des Bundesministerium des Innern und für Heimat in Zusammenarbeit mit der Fachlichen Leitstelle des Nationalen Waffenregisters, Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, erstellt.

Die bislang veröffentlichten Versionen des „Leitfadens wesentliche Waffenteile“ verlieren mit der Veröffentlichung der Version 3.0 ihre Gültigkeit.

Michael Benstein
Erster Kriminalhauptkommissar
Bundeskriminalamt
Fachbereich KT 21
65173 Wiesbaden

Niels Heinrich
Kriminaloberrat
Behörde für Inneres und Sport
Nationales Waffenregister - Fachliche Leitstelle
20457 Hamburg

Wiesbaden/Hamburg im Juli 2023

Wichtiger Hinweis!

Die Erstellung der Broschüre erfolgte unter Einhaltung aller Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Auf Grund der technischen Prozesse zwischen Erstellung und Herausgabe dieser Unterlage besteht die Möglichkeit, dass sich die Rechtsgrundlage in der Gesamtheit oder in Teilen geändert haben kann.

Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.



2. wichtiger Hinweis!

Zur Klarstellung und sachlich richtigen Anwendung der im NWR benutzten Schlagworte benutzt die nun vorliegende Version des Leitfadens die Begriffe aus X¹-Waffe im NWR.

¹ „X-Waffe“ bezeichnet Standard der Datenwerte oder die Nomenklatur, mit dem Waffendaten in die Datenbanken der Nationalen Waffenregisters der Bundesrepublik Deutschland eingetragen werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zum Leitfaden 3.0.....	5
Inhaltsverzeichnis	7
1 Grundsätzliche Überlegungen.....	9
2 Rechtliche Rahmenbedingungen.....	12
Legende.....	18
3 „Verschluss“, „Gehäuse“ und „Führendes Waffenteil“	19
3.1 Verschluss/-kopf.....	19
3.2 Gehäuse.....	21
3.3 Das führende wesentliche Waffenteil.....	23
3.4 Entscheidungsbaum „Führendes Waffenteil“	24
4 Pistolen.....	25
4.1 Halbautomatische Pistole Glock 17 und Folgemodelle	25
4.2 Vollautomatische Pistole Glock 18	26
4.3 Vollautomatische Pistole Beretta Modell 93 R.....	27
4.4 Halbautomatische Pistole SIG Sauer P 220 und Folgemodelle	28
4.5 Halbautomatische Pistole 08	29
4.6 Halbautomatische Pistole Imi Desert Eagle.....	30
4.7 Halbautomatische Pistole Tokarew TT 33 und vergleichbare Modelle.....	31
4.8 Halbautomatische Pistole SIG Sauer P 250, gilt auch für SIG Sauer P 320.....	32
4.9 Halbautomatische Pistole Mauser C 96.....	33
4.10 Halbautomatische Pistole Heckler & Koch Modell P 9S.....	34
4.11 Halbautomatische Pistole Walther Modell GSP	35
4.12 Halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280.....	36
5 Revolver	37
5.1 Revolver für Patronenmunition.....	37
5.2 Perkussions-Revolver.....	38
6 Büchsen und Flinten.....	39
6.1 Gewehr 98 und andere Repetierbüchsen mit Zylinder-Verschluss.....	39
6.2 Repetierbüchsen mit teilbaren Verschlüssen.....	41
6.3 Radial-Bund-Verschluss Blaser Modell R 8.....	44
6.4 Radial-Bund-Verschluss Repetierbüchse Blaser Modell R 93.....	48
6.5 Unterhebel-Repetierbüchse	49
6.6 Baskül-Verschlüsse, Kipplauf-Waffen.....	50
6.7 Block-Verschlüsse	51

6.8	Repetier-Flinten (hier Vorderschaft-Repetierflinten)	52
6.9	Halbautomatische Flinte	53
6.10	Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22.....	54
6.11	Repetierbüchsen, die konstruktiv von automatischen Schusswaffen abstammen.....	56
7	Automatische und halbautomatische Langwaffen.....	59
7.1	Voll- oder halbautomatische Büchse Colt AR 15/M 16 und baugleiche Waffen	59
	Läufe /Rohre: Kriegswaffe oder nicht?	61
	Verschluss - Verschlusssträger.....	62
	Oberes Gehäuse – upper receiver	63
	Unteres Gehäuse – lower receiver.....	64
7.2	Voll- oder halbautomatische Büchse Heckler & Koch G3 und baugleiche Waffen	66
7.3	Voll- oder halbautomatische Büchse Kalaschnikow AK 47 sowie baugleiche Waffen.....	69
7.4	Voll- oder halbautomatische Büchse Springfield US M 14/M 1A sowie baugleiche Waffen	
7.5	Halbautomatische Büchse SKS SimonoW, Kal. 7,62x39 M43 und dessen Nachbauten.....	80
7.6	Halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC Kal. .45Auto	81
7.7	Heckler & Koch vollautomatische Büchse G36, halbautomatische Büchsen Heckler & Koch HK 243/HK 293/CR 36 sowie HK SL 8, Kal. .223Rem.	85
7.8	Maschinenpistole UZI und deren Nachbauten	87
7.9	Vollautomatische Büchse CZ 805 Bren und halbautomatische Büchse CZ BREN 2Ms, Kal. .223Rem.....	88
7.10	Vollautomatische Maschinenpistole CZ EVO 3A1 und halbautomatische Büchse CZ EVO3 S1	90
7.11	Maschinengewehr MG 42 und dessen Nachbauten sowie zivile Varianten	92
7.12	Maschinengewehr MG 34, Kal. 8x57IS, geteiltes Gehäuse	94
8	Kennzeichnungspflichten.....	96
	§ 24 WaffG Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht.....	96
	§ 21 AWaffV Kennzeichnung von Schusswaffen	98
	§ 2 BeschussG Beschusstechnische Begriffe	100
	§ 6 BeschussG Prüfzeichen	101
	BeschussVO Stand 01.01.2022	102
	§ 1 BeschussVO Prüfverfahren	102
	§ 9 BeschussVO Aufbringen der Prüfzeichen.....	103
9	Magazine.....	109
10	Wesentliche Informationen.....	116
	Impressum	117

1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Änderung des WaffG (alt) vom 01.04.2003 auf die aktuelle Version erfolgte auf Grund der juristischen Notwendigkeiten, die sich aus unterschiedlichen Ereignissen ergaben. Zahlreiche terroristische Anschläge in Europa und weltweit wurden mit sogenannten „Kleinwaffen“² ausgeführt.

Die „Kleinwaffen“ (engl. small arms) werden immer im Zusammenhang mit „leichten Waffen“ (engl. light weapons) genannt. Die Abkürzung hierfür lautet „SALW“ (small arms, light weapons).

Die Entwicklung begann in den 1990er Jahren. 1995 rief der UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali im Rahmen seiner **Agenda für den Frieden** die internationale Gemeinschaft auf, effektive Lösungen für folgendes Problem zu finden: Verhinderung der **Proliferation** und des Missbrauchs von **Kleinwaffen**. Im gleichen Jahr wurde die **UN-Resolution** 50/70B verabschiedet. Sie verpflichtete den Generalsekretär, einen Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen (**SALW**) für die 1. Kleinwaffen-Konferenz im Jahr 2001 anzufertigen.³

Die Definition von Kleinwaffen ist international nicht einheitlich geregelt.

Definitionen von „Kleinwaffen“ gemäß der Vereinten Nationen

„Kleinwaffen sind für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare, unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.“⁴

² https://de.wikipedia.org/wiki/Small_Arms_and_Light_Weapons

³ <https://web.archive.org/web/20140222192320/http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N96/760/63/PDF/N9676063.pdf?OpenElement>

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Small_Arms_and_Light_Weapons#Kleinwaffen

Nationale Definitionen „Kleinwaffen“

Das Auswärtige Amt sagt hierzu:

„Bei Kleinwaffen und leichten Waffen (Small Arms and Light Weapons - SALW), im Folgenden Kleinwaffen, handelt es sich um Waffen und Waffensysteme, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffen hergestellt oder entsprechend umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen.“⁵

Gemäß der Definition des Bundesministeriums der Verteidigung sind:

„Kleinwaffen und leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons – SALW) solche Waffen und Waffensysteme, die für den Einsatz als Kriegswaffen hergestellt oder entsprechend umgebaut sind. Sie können von einer Person getragen und bedient werden, etwa Pistolen, Revolver, Gewehre und Maschinenpistolen sowie Handgranaten und Minen. Als leichte Waffen bezeichnet man Mörser, tragbare Raketenwerfer und schwere Maschinengewehre, zu deren Bedienung mehrere Personen nötig sind.“⁶

In keiner der verwendeten Definitionen sind Schrotflinten, Jagdwaffen, Sportwaffen und historische Waffen enthalten. Bei der Ausfuhrkontrolle durch die nationalen Behörden wird unterschieden, ob Pistolen und Revolver als Sportwaffen oder Dienstwaffen entworfen wurden.

Auf Grund der Vorgaben der EU-Feuerwaffenrichtlinie⁷ wurden im WaffG der Bundesrepublik Deutschland viele bislang frei erhältliche Waffenteile zu erlaubnispflichtigen wesentlichen Waffenteilen. Die Zielrichtung der Erweiterung der Zahl der wesentlichen Teile ist die Verhinderung der Verbreitung von Kleinwaffen im Sinne des UN-Feuerwaffenprotokolls.

Als „Kleinwaffen“ werden in diesem Leitfaden die in der Nummer 29 der Kriegswaffenliste zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) aufgezählten tragbaren Kriegsschusswaffen verstanden, also luftgekühlte Maschinengewehre, Maschinenpistolen, automatische und halbautomatische Büchsen und zivile halbautomatische Büchsen, welche auf der gleichen Konstruktion oder Technik der Kriegswaffen beruhen. Auch bei Repetier-Langwaffen wird geprüft, ob die Grundkonstruktion der Waffen bzw. der wesentlichen Teile von Kriegswaffen-Konstruktionen stammen.

Sportwaffen und Jagdwaffen, deren Konstruktionen nicht auf der Technik von Kriegswaffen beruhen, werden in diesem Leitfaden nicht zu den Kleinwaffen gezählt. Unabhängig davon, ob es sich um Repetierwaffen oder um halbautomatische Waffen handelt,

Die im Sinne dieses Leitfadens dargestellten Sport- und Jagdwaffen bzw. deren wesentliche Teile erfahren gegenüber den „Kleinwaffen“ im Sinne der Bundesregierung eine Privilegierung.

Diese Privilegierung dient insgesamt der Verwaltungsvereinfachung. Die Hersteller und Händler brauchen bei Sport- und Jagdwaffen weniger wesentliche Teile in die Waffenbücher bzw. ins

⁵ "Kleinwaffen und leichte Waffen", Artikel des Auswärtigen Amtes (20.07.2016)

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruerstung-ruerstungskontrolle/-/207114>

⁶ Kleinwaffen und leichte Waffen BMVG (15.11.2017)

<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/erklaert-kleinwaffen-und-leichte-waffen--19922>

⁷ EU Richtlinie 2021/555, [https://eur-lex.europa.eu/legal-](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021L0555&qid=1641455627889)

[content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021L0555&qid=1641455627889](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021L0555&qid=1641455627889)

Nationale Waffenregister einzubuchen. Kontrollen durch die zuständigen Waffenbehörden werden vereinfacht.

Die Zahl der möglicherweise notwendigen Nachmeldungen von neuen wesentlichen Waffenteilen durch den Besitzer/Endkunden bleibt gering. Die Datenqualität im Nationalen Waffenregister bleibt konstant.

Der Umgang mit Sport- und Jagdwaffen bleibt für den Nutzer nahezu identisch.

Waffen-Verwaltungsvorschrift (WaffVwV)

Die in diesem Leitfaden angestellten Überlegungen und Einstufungen werden sich vermutlich in der Waffen-Verwaltungsvorschrift (WaffVwV) niederschlagen, welche sich zurzeit in der Überarbeitung befindet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wann die überarbeitete WaffVwV in Kraft treten wird.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit der Schaffung eines Bundeswaffengesetzes im Jahre 1968 galten bestimmte Waffenteile als wesentliche Waffenteile, um zu verhindern, dass diese zum Herstellen von nicht registrierten Schusswaffen benutzt werden.

Wesentliche Waffenteile gem. WaffG vom 01.04.2003 – 31.08.2020

(verkürzt dargestellt:)

- der Lauf oder Gaslauf,
- der Verschluss (der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil),
- das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind,
- bei Kurz Waffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind,
- die Verbrennungskammer.

RESOLUTION der VEREINTEN NATIONEN 55/255

Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 31.05.2001 ⁸

Besser bekannt als VN Feuerwaffen Protokoll. Dort heißt es zu wesentlichen Waffenteilen:



Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls [...]

b) bezeichnet der Ausdruck "Teile und Komponenten" jedes eigens für eine Schusswaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere den Lauf, den Rahmen oder das Gehäuse, den Schlitten oder die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück, und jede zur Dämpfung des Knalls einer Schusswaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung [...].

⁸ Die deutschsprachige Fassung ist nachlesbar im Anhang zum Gesetzentwurf des Bundesrates Drucksache Nr. 173-21 unter <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0173-21>

Die VN Resolution 55/255 vom 31.05.2001 wurde von der Europäischen Union ratifiziert und in der Folge die Feuerwaffenrichtlinie EU 91/477 entsprechend angepasst. Nach Abschluss der Beratungen der zuständigen Gremien wurde die neue Feuerwaffenrichtlinie EU 2017/853 vom 17.05.2017 verkündet.

Wesentliche Waffenteile gem. Richtlinie EU 2017/853 vom 17.05.2017



Artikel 1

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck [...]
2. ‚wesentlicher Bestandteil‘ den Lauf, das Gehäuse, ggf. **einschließlich Gehäuseober- und Unterteil**, ...den Rahmen, die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück, den Schlitten, die als Einzelteile unter dieselbe Kategorie fallen wie die Feuerwaffen, zu denen sie gehören oder gehören sollen [...].

Während das VN Feuerwaffenprotokoll nur den Begriff „Gehäuse“ verwendet, wird in der EU Feuerwaffenrichtlinie EU 2017/853 die Trennung in Gehäuseober- und Unterteil präzisiert. EU Verordnungen werden mit der Verkündung sofort geltendes Recht innerhalb der Europäischen Union. EU Richtlinien sind innerhalb bestimmter Fristen in nationale Gesetzgebung umzusetzen.

Hinweis: Die EU Feuerwaffenrichtlinie sowie weitere Richtlinien, wie z.B. die Kennzeichnung von Feuerwaffen, wurden in einer konsolidierten Fassung mit der Bezeichnung



RICHTLINIE (EU) 2021/555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen⁹

veröffentlicht.

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021L0555&qid=1641455627889>

Anpassung der „Wesentlichen Teile“ nach Feuerwaffenrichtlinie in nationales Recht

Das 3. WaffRÄndG setzt die notwendige Anpassung an die EU Feuerwaffenrichtlinie EU 2017/853 um. Zu wesentlichen Waffenteilen wird dort folgendes ausgeführt:



Artikel 1 Änderungen des Waffengesetzes

[...] 32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert: [...]

bb) Die Nummern 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen

Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;

1.3.1 wesentliche Teile sind

1.3.1.1 der Lauf oder Gaslauf; *der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient;*

1.3.1.2 der Verschluss; *der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und*

Verschlussträger jeweils wesentliche Teile; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert [...]

Erläuterung

Der Verschlussträger ist das Bauteil, welches bei (halb- und voll-) automatischen Langwaffen das Ver- und Entriegeln des Verschlusskopfes regelt.

Neben der Steuerung des Verschlusskopfes entscheidet die Ausführung/Bauform des Verschlussträgers im Zusammenspiel mit der entsprechenden Abzugsmechanik, ob die Waffe automatisch oder halbautomatisch funktioniert. Die Abzugsmechanik verfügt dann über entsprechende Funktionen oder Wahlmöglichkeiten (Sicherungs- und Feuerwahlschalter kombiniert, Sicherung und Wahlschalter getrennt etc.)

Bei Schusswaffen, insbesondere halbautomatischen Pistolen, ist der Schlitten dann ein wesentliches Waffenteil, wenn er zugleich die Aufgaben des Verschlusses übernimmt.

Wird hingegen der Verschluss nur in dieses Bauteil eingesetzt, so ist das verschlusslose Bauteil zwar waffentechnisch, aber nicht waffenrechtlich als Schlitten zu bezeichnen.

Um im Nationalen Waffenregister (NWR) und bei Meldungen an/zwischen Behörden für Rechtsklarheit zu sorgen, kennt das NWR den Begriff Schlitten nicht. Handelt es sich um das waffenrechtlich relevante Bauteil, so ist der Begriff „Verschluss“ zu verwenden.



Artikel 1 **Änderungen des Waffengesetzes**

*[...] 1.3.1.3 **das Patronen- oder Kartuschenlager**, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist; das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit oder ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird;*

1.3.1.4 bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

1.3.1.5 bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern diese fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

*1.3.1.6 **das Gehäuse**; das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet [...].*

Erläuterung

Bei Kurzwaffen ist das Gehäuse das Griffstück (bei Revolvern „Rahmen“ genannt).

Bei Einzellader- und Repetier-Langwaffen ist das Gehäuse das Bauteil, welches Verschluss und Lauf aufnimmt bzw. deren Funktion ermöglicht. Bei vollautomatischen Langwaffen und Waffen, die von diesen konstruktiv abgeleitet sind, kann das Gehäuse aus einem unteren und einem oberen Gehäuse bestehen. Bei diesen unterfällt dann das funktionale Gehäuse in das obere Gehäuse (das obere Gehäuse nimmt den Lauf und den Verschluss auf) und das untere Gehäuse (das untere Gehäuse nimmt die Abzugsmechanik auf). Dies gilt auch für Teile von Einzelladern und Repetierwaffen (Kurz- und Langwaffen), wenn deren Gehäuse bzw. obere und untere Gehäuse mit denen von automatischen Waffen austauschbar sind.

Bei Schusswaffen, deren Konstruktion ausschließlich von zivilen halbautomatischen bzw. Repetier- oder Einzellade-Schusswaffen abstammen, gibt es keine geteilten Gehäuse.



Artikel 1 Änderungen des Waffengesetzes

[...] 1.3.1.7 *vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile und Reststücke von Läufern und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.*

1.3.2 **Führendes wesentliches Teil** ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

1.3.3 **Schalldämpfer** sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.“

Das „**führende wesentliche Waffenteil**“ ist das wichtigste Teil der Schusswaffe! Das führende wesentliche Waffenteil (engl. **identifying essential component**) ist sozusagen die Schusswaffe, da hier alle notwendigen Informationen angebracht sind. Das macht Änderungen im NWR erforderlich.

Für die Datenerfassung der wesentlichen Waffenteile im Nationalen Waffenregister wurden folgende X-Waffe - Begriffe gewählt:

- Lauf
- Griffstück
- Wechselltrommel
- Wechselsystem
- Einstecksystem
- Einsatz
- **Gehäuse**
- **Unteres Gehäuse**
- **Oberes Gehäuse**
- **Gehäuse-Lauf-Einheit (1)**
Gehäuse und Lauf aus einem Stück,
z. B. Repetierbüchse Steyr Monobloc
- Antriebsvorrichtung bei Nicht-Feuerwaffen
- Verschluss/-kopf
- Austauschlauf
- Wechsellauf
- Einstecklauf
- Schalldämpfer
- Patronenlager
- Trommel
- Verbrennungskammer
- **Verschlussträger**
- **Gehäuse-Verschluss-Einheit (2)**
Gehäuse und Verschluss aus einem Stück,
z. B. Basküle bei Kipplaufwaffen
- Einrichtung zur Gemisch-Erzeugung





Die genannten Begriffe dienen der eindeutigen Benennung von wesentlichen Waffenteilen für elektronische Datenverarbeitung innerhalb des NWR.

Zu 1: Der neu geschaffene Begriff **Gehäuse-Lauf-Einheit** soll die Schusswaffen erfassen, bei denen Lauf und Gehäuse im Fertigungsprozess aus einem bzw. in einem Stück gefertigt worden sind, eine Trennung von beiden Teilen führt zur Zerstörung der Waffe.

Zu 2: Gehäuse-Verschluss-Einheit Wie bereits angeführt, wurden die genannten Begriffe zur eindeutigen Erfassung im Waffenregister ausgewählt. Letztlich wird durch diese Entscheidung die Zahl der Suchbegriffe reduziert, was den Umgang mit dem Waffenregister für alle Beteiligten erleichtert.

Legende

Zur besseren Übersicht werden alle Waffenteile in dieser Broschüre farblich wie folgt markiert:

-  **Grau**
keine wesentlichen Waffenteile, keine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig. An einigen Abbildungen nur als Erläuterung.
-  **Blau**
wesentliche Waffenteile gem. WaffG, waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich
-  **Rot**
verbotene Waffenteile nach WaffG oder Teile, die unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle von Kriegswaffen fallen (KrWaffKontrG)
-  **1 Blau und Rot**
abhängig von der Art der Waffen kann ein wesentliches Teil entweder verboten sein oder wird als Kriegswaffe eingestuft (rot), es könnte aber auch lediglich erlaubnispflichtig (blau) sein. Möglicherweise ist eine weitergehende Prüfung erforderlich.

3 „Verschluss“, „Gehäuse“ und „Führendes Waffenteil“

Durch die im 3. WaffRÄndG vorgenommenen Definitionen der wesentlichen Teile ergeben sich in der Praxis einige Unterschiede zum vorherigen WaffG. Auch wenn auf den ersten Blick lediglich bisher nicht wesentliche zu wesentlichen Teilen gemacht werden, so ergeben sich bei genauerem Hinschauen einige grundlegende Änderungen.

3.1 VERSCHLUSS/-KOPF



*[...] 1.3.1.2 **der Verschluss**; der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; **bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlusssträger jeweils wesentliche Teile**; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlusssträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert [...].*

Der Verschluss kann bei vollautomatischen Langwaffen und Waffen, die konstruktiv von diesen abgeleitet sind, aus mehreren Teilen (Verschluss/-kopf und Verschlusssträger) bestehen. Bei allen anderen Waffen gibt es nur einen Verschluss/-kopf.

Beispiel: In einem objektiv halbautomatisch schießenden Colt AR 15 Klon ist ein sogenannter „schwerer Verschluss“ eingebaut. Im Zuge von technischen Prüfungen solcher Waffen werden die Verschlüsse regelmäßig entnommen und in ein vollautomatisches Gewehr des Modells Colt M16 eingebaut. In dieser Waffe funktioniert der „**schwere Verschluss**“ so gut wie immer in Einzel- und Dauerfeuer. Damit liegt objektiv eine dauerfeuerfähige „Baugruppe Verschluss“ vor, die mindestens verbotenes Waffenteil oder sogar Kriegswaffe ist!

Ein teilbarer Verschluss muss immer in seiner funktionalen Gesamtheit betrachtet werden, um gem. WaffG unterscheiden zu können, ob es sich um einen verbotenen oder erlaubten Verschluss handelt. In Zweifelsfällen sind weitere Untersuchungen durchzuführen oder beim Bundeskriminalamt ein Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs 5 WaffG zu beantragen.



Abbildung 1 Beispiel für unterschiedliche Bauteile „Verschluss“ anhand Colt AR 15/M16

- 1 Baugruppe Verschluss Colt M16, Dauerfeuerfunktion, verbotenes Waffenteil bzw. Kriegswaffe
- 2 Klinke für vollautomatische Funktion
- 3 Verschluss/-kopf Colt AR 15 oder M16, für beide Waffen gleich
- 4 Verschlussträger für halbautomatische Funktion
- 5 Keine Klinke für vollautomatische Funktion!

3.2 GEHÄUSE



[...] 1.3.1.6 **das Gehäuse**; das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet [...].



[...] das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt [...].



Abbildung 2

Systemhülse mit eingesetztem Verschlusszylinder eines Gewehr 98. Der Abzug ist an der Hülse befestigt, in diese wird der Lauf geschraubt.



Abbildung 3

Gehäuse einer Büchse auf der Basis AK 47. Der Lauf wird darin verstiftet, außerdem ist dort die Abzugsmechanik untergebracht und die Baugruppe „Verschluss“ wird geführt.



[...] setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile;
das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf;
das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf [...].

Im Sinne dieses Leitfadens gibt es waffenrechtliche relevante teilbare Gehäuse nur bei Schusswaffen, die konstruktiv von vollautomatischen Schusswaffen abgeleitet sind. In Zweifelsfällen sind weitere Untersuchungen durchzuführen oder beim Bundeskriminalamt ein Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs 5 WaffG zu beantragen.



Abbildung 4
Langwaffe auf der Basis Colt AR 15, Aufteilung in oberes Gehäuse und unteres Gehäuse.



Abbildung 5
Griffstück bezeichnet, am Beispiel einer Pistole SIG Sauer P 225/P6

Durch die Definition

„das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf“

sind zukünftig auch Bauteile zu verstehen, die nicht unbedingt wie Griffstücke oder Schäfte aussehen!



Abbildung 6
Rahmen einer Pistole SIG Sauer P 250. Dieser Rahmen (Baugruppe Abzug) bildet nun das Griffstück im waffenrechtlichen Sinn und ist damit das führende wesentliche Teil dieser Pistole.
Siehe BKA Feststellungsbescheid Nr. 149 v. 14.05.2008



Abbildung 7
Abzugsgruppe eines Springfield Armory Gewehres M1 A oder M 14. Die Rechtsauffassung hat sich geändert!
Kein geteiltes Gehäuse und somit auch kein führendes Waffenteil!



Abbildung 8
Baugruppe Abzug einer Winchester Vorderschaft Repetierflinte.
Da es sich um eine **Repetierwaffe ohne vollautomatisches Vorbild** handelt, stellt die Baugruppe Abzug **kein unteres Gehäuse** und damit auch **kein wesentliches Waffenteil** dar.



Abbildung 9

Gewehr 98

Abzug und Druckstück sind an der Systemhülse befestigt. Sie sind damit vollständig am Gehäuse angebracht.

Da es sich um eine **Repetierwaffe ohne vollautomatisches Vorbild** handelt, ist die Baugruppe Abzug kein unteres Gehäuse und damit auch **kein wesentliches Waffenteil!**



Abbildung 10

Gewehr 98 mit deutschem Stecher

Die Abzugsmechanik ist sowohl auf dem unteren Blech als auch an der Systemhülse angebracht. Das bedeutet, die Abzugsmechanik ist weder vollständig an der Systemhülse noch auf der Metallplatte des Abzugsbügels angebracht.

Da es sich um eine **Repetierwaffe ohne vollautomatisches Vorbild** handelt, ist die Baugruppe Abzug kein unteres Gehäuse und damit auch **kein wesentliches Waffenteil!**

3.3 DAS FÜHRENDE WESENTLICHE WAFFENTEIL



1.3.2 Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurz Waffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

Das Führende Waffenteil ist das Teil der Waffe, auf/an welchem die in § 24 WaffG (Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht) genannten Informationen angebracht sein müssen. **Achtung:** Das **führende** Waffenteil nach WaffG kann sich vom **höchstbeanspruchten** Waffenteil nach BeschussG **unterscheiden!**

Das Gehäuse einer Waffe ist:

- bei Kurzwaffen das Griffstück (bei Revolvern „Rahmen“ genannt) – dies galt bereits vor der letzten Waffenrechtsänderung,
- bei Einzellader- und Repetier-Langwaffen das Bauteil, das Verschluss und Lauf aufnimmt bzw. deren Funktion ermöglicht
- bei ausschließlich als zivile halbautomatische Langwaffen konstruierten Waffen das Waffenteil, das Verschluss/-kopf und Lauf aufnimmt bzw. die gemeinsame Funktion von Lauf und Verschluss/-kopf ermöglicht

Nur bei vollautomatischen Langwaffen und allen anderen auf deren Konstruktion basierenden Waffen (inkl. Einzelladern und Repetierwaffen, unabhängig ob Kurz- oder Langwaffe) kann ein mehrteiliges Gehäuse (Gehäuseunterteil und Gehäuseoberteil) vorkommen.

3.4 ENTSCHEIDUNGSBAUM „FÜHRENDES WAFFENTEIL“

Einteiliges Gehäuse vorhanden?



Gehäuse geteilt in oberes- und unteres Gehäuse?



Kein Gehäuse vorhanden?



Kein Verschluss vorhanden!



4 Pistolen

4.1 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE GLOCK 17 UND FOLGEMODELLE



- 1 Verschluss/-kopf aus einem Stück = Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Griffstück

Abbildung 11
Pistole Glock 19,
wesentliche Teile und Gesamtwaffe

Bei den meisten halbautomatischen Pistolen bleibt alles wie bisher, da der Schlitten bzw. Verschluss oder Verschlussstück sozusagen „aus einem Guss“ gefertigt sind. Eine Unterteilung in Verschlusskopf oder Verschlussträger ist dann nicht notwendig. Für das Waffenregister lautet der Begriff

Verschluss.

Bei den meisten modernen Pistolen wird sich auf Grund der Erweiterung des Umfangs der wesentlichen Teile nichts ändern!



4.2 VOLLAUTOMATISCHE PISTOLE GLOCK 18



Abbildung 12 Vollautomatische Pistole Glock 18
= verbotene Schusswaffe!

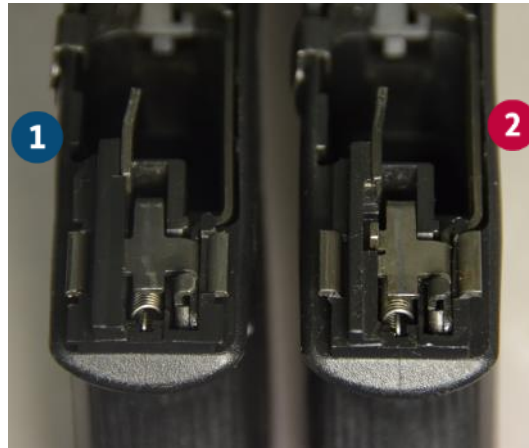


Abbildung 13 Details Griffstücke 1 links Glock 17
rechts das vollautomatische Griffstück Glock 18 2



Abbildung 14
Vollautomatische Pistole Glock 18,
zerlegt, mit Magazinen

- 1 = Verschluss/-kopf, auf Grund der Dauerfeuereigenschaft = verbotenes wesentliches Waffenteil
- 2 Lauf, ohne Einfluss auf Dauerfeuer
- 3 Dauerfeuerfähiges Griffstück, verbotenes wesentliches und führendes Waffenteil
- 4 Magazin für 19 Patronen
- 5 Magazin für 32 Patronen = Verbotenes Magazin

Die Zahl der Modelle der verbotenen vollautomatischen Pistolen ist überschaubar. Allerdings kann sich die waffenrechtliche Würdigung der einzelnen wesentlichen Waffenteile bei jedem Modell unterscheiden.



4.3 VOLLAUTOMATISCHE PISTOLE BERETTA MODELL 93 R



- 1** Verbotene Schusswaffe gem. WaffG
- 2** = Verschluss/-kopf, auf Grund der Dauerfeuereigenschaft = verbotenes wesentliches Waffenteil
- 3** Lauf, spezielle Version für Beretta 93 R= verbotenes wesentliches Waffenteil
- 4** Griffstück für 3-Schuss Feuerstöße eingerichtet = verbotenes führendes Waffenteil
- 5** Magazin für 20 Patronen

Abbildung 15
Vollautomatische Pistole
Beretta Modell 93 R, Kal. 9mm Luger,
oben die vollständige Waffe,
unten zerlegt.

4.4 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE SIG SAUER P 220 UND FOLGEMODELLE



- 1 Verschlussführung = Kein wesentliches Teil gem. der aktuellen Definition
- 2 Verschluss/-kopf
- 3 Verschluss/-kopf, hier in der Variante „Schlitten“, die aber in X-Waffe nicht spezifiziert ist und ganz normal als **Verschluss** abgebildet wird.
- 4 Lauf
- 5 Griffstück

Abbildung 16

Pistole SIG Sauer P225/P 6,
Gesamtwaffe und wesentliche Teile

Es gibt halbautomatische Pistolen, bei denen der Verschluss händisch aus dem Schlitten entnommen werden kann. Es handelt sich bei diesen Bauteilen weiterhin um Verschlüsse, da Verschlussköpfe nur bei den mehrteiligen Verschlüssen vollautomatischer Langwaffen und Waffen, die nach deren Vorbild gefertigt wurden, vorkommen.



- 1 Verschlussführung = Kein Waffenteil gem. der aktuellen Definition
- 2 Verschluss/-kopf

Abbildung 17

Pistole SIG Sauer P 225/P 6
tatsächliches Bauteil
Verschluss,
einzeln dargestellt

4.5 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE 08

Zu den wohl bekanntesten Systemen gehört der Kniegelenk-Verschluss der Parabellum-Pistole. Auf Grund ihres heute ungewöhnlichen Erscheinungsbildes und ihrer besonderen Verschlusskonstruktion werden im Folgenden die rechtlich wesentlichen Teile dargestellt:



Abbildung 18
Pistole 08,
Bezeichnung der wesentlichen Waffenteile

- 1** Verschluss/-kopf, hier zusammen mit dem Kniegelenk dargestellt
- 2** Kniegelenk; kein wesentliches Waffenteil
- 3** Lauf, eingeschraubt in Gabelgehäuse
- 4** Gabelgehäuse= Verschlussführung
= waffenrechtlich kein Gehäuse!
- 5** Griffstück

4.6 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE IMI DESERT EAGLE



Abbildung 19
Pistole IMI Desert Eagle,
Bezeichnung der wesentlichen Waffenteile

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Griffstück
- 4 Verschlussführung
= Kein wesentliches Waffenteil nach WaffG

4.7 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE TOKAREW TT 33 UND VERGLEICHBARE MODELLE



Abbildung 20
Halbautomatische Pistole Tokarew TT33

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Griffstück
- 4 Schlegeinrichtung, kein wesentliches Waffenteil

4.8 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE SIG SAUER P 250, GILT AUCH FÜR SIG SAUER P 320



- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Rahmen mit Abzugsmechanik=
Baugruppe Abzug = Griffstück
- 4 Griffhülle,
entspricht der klassischen
Griffschale und ist kein
wesentliches Waffenteil

Abbildung 21

Der Rahmen mit Abzugsmechanik der Pistole SIG Sauer P 250 ist als Griffstück im waffenrechtlichen und –technischen Sinne zu betrachten. Siehe BKA Feststellungsbescheid Nr. 149 v. 14.05.2008



Abbildung 22

Pistole SIG Sauer P 250 fire control unit
Die Abzugsmechanik befindet sich in einem Rahmen, der von der Griffhülle umschlossen wird (Baugruppe Abzug)
Die leere Griffhülle ist daher kein wesentliches Waffenteil!

Die Besonderheit der SIG Sauer P 250 stellen die wechselbaren Griffhüllen dar, welche die wechselbaren Griffschalen bei Mitbewerbern ersetzen sollen. Der Rahmen mit Abzugsmechanik (Baugruppe Abzug, fire control unit) der Pistole SIG Sauer P 250 ist daher als Griffstück im waffenrechtlichen und –technischen Sinne zu betrachten und somit führendes Waffenteil. Siehe BKA Feststellungsbescheid Nr. 149 v. 14.05.2008.

4.9 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE MAUSER C 96



Abbildung 23
Pistole Mauser C 96

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Lauf mit Anbauteilen
= Lauf im waffenrechtlichen Sinn
- 3 Leeres Griffstück mit Rest der Abzugsmechanik
= Griffstück
- 4 Hahngehäuse = kein wesentliches Teil



Abbildung 24
Pistole Mauser C 96

Bei dieser Konstruktion ist der Lauf besonders aufwändig gefertigt, da er technisch den Verschluss/-kopf aufnimmt und das Griffstück nach oben abschließt.

4.10 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE HECKLER & KOCH MODELL P 9S



- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Griffstück mit Abzugsmechanik

Abbildung 25
Halbautomatische Pistole
Heckler & Koch P 9S.
Bei dieser Schusswaffe kann
der Schlitten in weitere Teile
zerlegt werden.

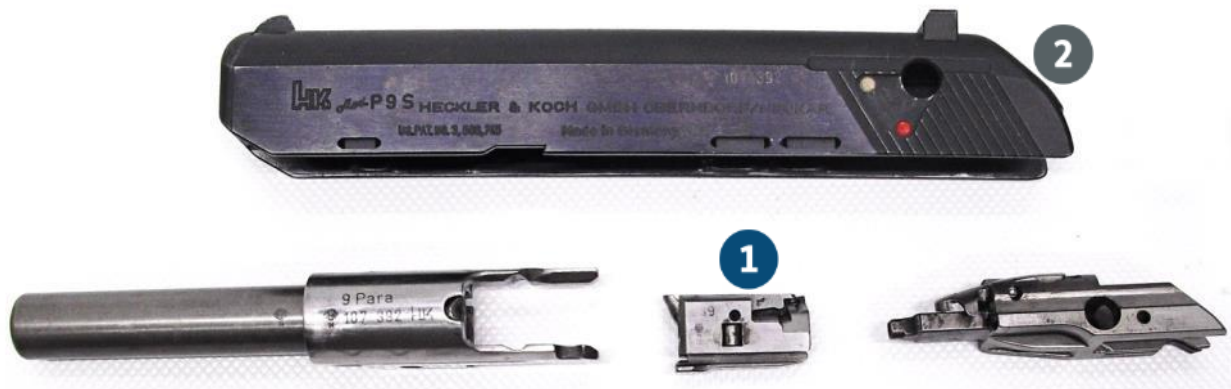


Abbildung 26
Pistole Heckler & Koch P 9S, die einzelnen
Bauteile des Verschusses im Detail

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Verschlußführung
= kein erlaubnispflichtiges
Waffenteil

Auch wenn bei der HK P9S der Verschluss/-kopf konstruktive Ähnlichkeiten mit dem G3 oder der MP5 aufweist, wird hier nicht in Verschlusskopf und Verschlussträger unterteilt. Dies liegt daran, dass diese Waffe eine zivile halbautomatische Basis hat und nicht von einer vollautomatischen Langwaffe abstammt. Die Teile der P9S sind nicht mit den Teilen einer vollautomatischen Langwaffe austauschbar.

4.11 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE WALTHER MODELL GSP



Abbildung 27: Halbautomatische Pistole Walther GSP, Kal. .22lr
Ansicht linke Seite



Abbildung 28: Halbautomatische Pistole Walther GSP, Kal. .22lr
Ansicht rechte Seite. Im Bild oben ein Wechselsystem für diese Pistole.

Die halbautomatische Pistole Walther GSP besitzt eine besondere Form des Laufes. Der Lauf wird in die Verschlussführung fest eingeschraubt. Während des Schießens bilden Verschlussführung und Lauf eine unbewegliche, feste Einheit. In der Verschlussführung wird der Verschluss geführt. Um den Verschluss aus der Verschlussführung zu entnehmen, muss zunächst der Lauf aus der Verschlussführung entfernt werden.

Die Verschlussführung ist kein wesentliches Waffenteil!

Wesentliche Waffenteile der halbautomatischen Pistole Walther GSP sind lediglich Griffstück (führendes Waffenteil), Lauf und Verschluss/-kopf.

Das Griffstück besitzt eine wechselbare Abzugseinrichtung. Damit kann das zulässige Abzugsgewicht je nach Wettkampf eingestellt werden. Da ein Schießen mit der Abzugseinrichtung ohne Griffstück nicht möglich ist, stellt das Griffstück ein wesentliches und zugleich das führende wesentliche Waffenteil dar. Damit einhergehend sind bei zukünftigen Fertigungen die gesamten waffengesetzlich geforderten Informationen auf diesem Waffenteil anzubringen.

4.12 HALBAUTOMATISCHE PISTOLE HÄMMERLI MODELL 280



Abbildung 29: Halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280, Kal. .22lr
Ansicht linke Seite



- 1 Verschlussführung. Der Lauf wird zum Schießen in der Verschlussführung durch Einschrauben befestigt
- 2 Lauf
- 3 Verschluss/-kopf
- 4 Griffstück

Abbildung 30: Halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280, Kal. .22lr
Ansicht rechte Seite zerlegt

Die bei der halbautomatischen Pistole Walther Modell GSP vorgenommenen Einstufungen sind auch für die halbautomatische Pistole Hämmerli Modell 280 gültig.

5 Revolver

5.1 REVOLVER FÜR PATRONENMUNITION



Abbildung 31
Moderne Revolver für Patronenmunition
Bezeichnung der wesentlichen Waffenteile

- 1 Trommel
- 2 Lauf
- 3 Rahmen = Griffstück

Bei den meisten Revolvern wird sich auf Grund der Erweiterung des Umfangs der wesentlichen Teile nichts ändern!



5.2 PERKUSSIONS-REVOLVER



Abbildung 32

Bei älteren Revolvern ist die Teilbezeichnung und die waffenrechtliche Einstufung nahezu identisch.

- 1 Trommel
- 2 Lauf
- 3 Rahmen = Griffstück

Bei dem oben dargestellten Revolver fehlt die später konstruierte und noch heute vorhandene Rahmenbrücke. Die Schlagfläche des Hahnes ist das Gegenlager des Zündhütchens. Deshalb haben wir bei dieser Waffe keinen Stoßboden.

6 Büchsen und Flinten

6.1 GEWEHR 98 UND ANDERE REPETIERBÜCHSEN MIT ZYLINDER-VERSCHLUSS

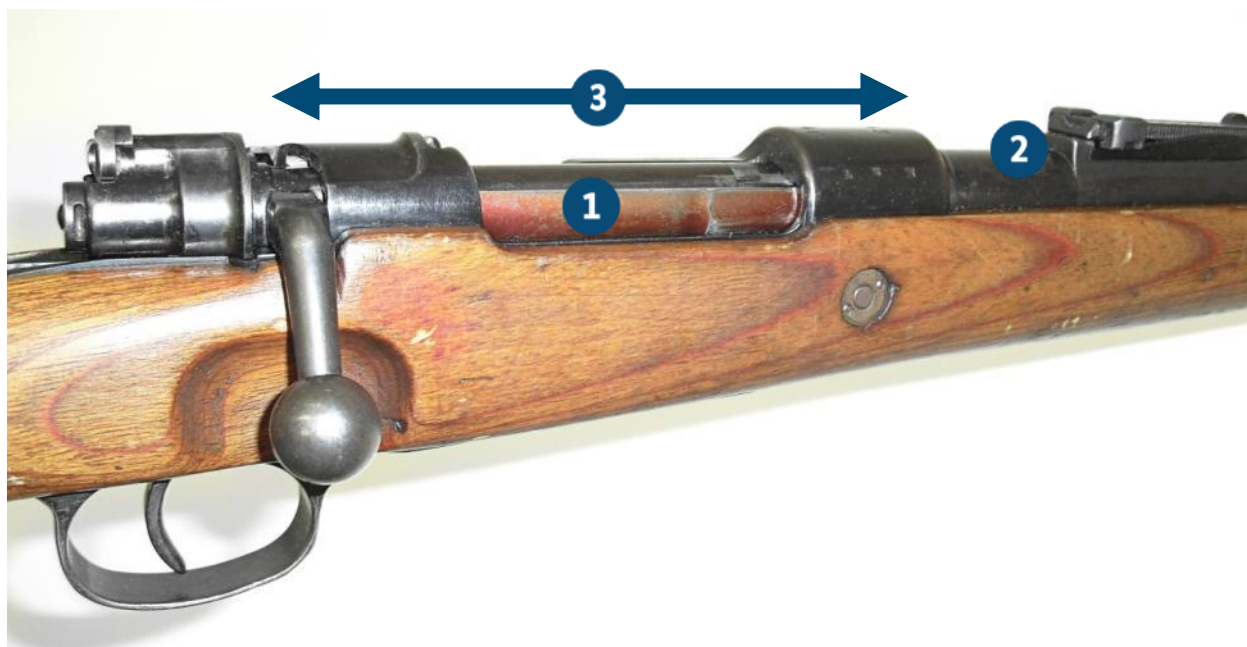


Abbildung 33

Beispiel Repetierbüchse am Modell Mauser Gewehr 98
Bezeichnung der Teile.

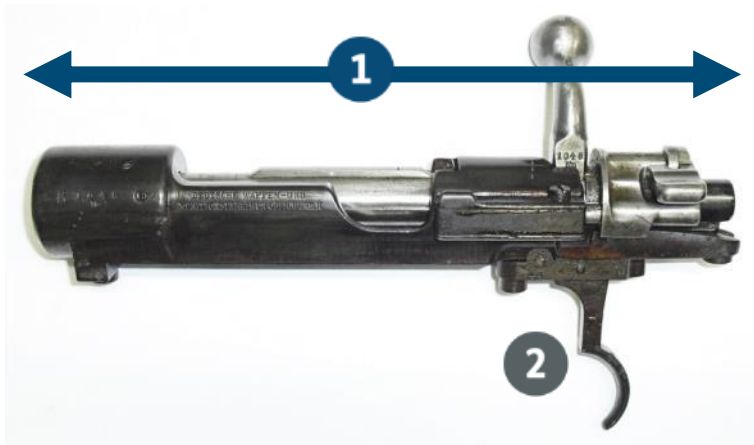
Der blaue Doppelpfeil markiert die Systemhülse. Hülsenbrücke und Hülsenkopf sind Teile der Systemhülse. Diese stellt bei Repetiergewehren das Gehäuse dar.

- 1 Verschlusszylinder = Kammer = Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Systemhülse = Gehäuse

Bei Waffen mit Zylinderverschlüssen war die Systemhülse bislang kein wesentliches Teil nach Waffengesetz.

Nun bildet die Systemhülse das waffenrechtliche Gehäuse und ist damit erlaubnispflichtiges Waffenteil!



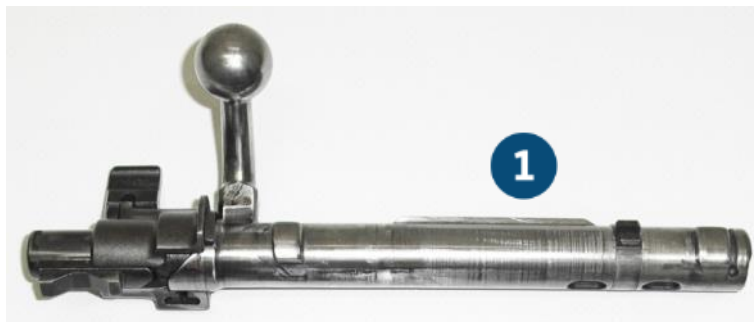


1 Systemhülle = Gehäuse hier mit eingesetztem Verschlusszylinder

2 Abzugsmechanik

Abbildung 34
Beispiel eines Systems Mauser 98 ohne Anbauteile (Lauf, Magazinkasten, Schaft)

Der blaue Doppelpfeil in der oberen Abbildung markiert die Systemhülle. Hülsenbrücke und Hülsenkopf sind Teile der Systemhülle, die hier das Gehäuse bildet. Außerdem ist die Abzugsmechanik am Gehäuse angebracht, damit ist die Systemhülle das führende Waffenteil.



1 Verschlusszylinder = Verschluss/-kopf

Abbildung 35
Gewehr Mauser 98
Verschlusszylinder = Verschluss/-kopf



1 Magazinkasten

2 Abzugsvorrichtung Typ Deutscher Stecher

Abbildung 36
Gewehr 98 mit deutschem Stecher.
Die Abzugsmechanik ist sowohl auf der Platte am Abzugsbügel als auch an der Systemhülle befestigt.

Der Magazinkasten ist kein erlaubnispflichtiges Waffenteil.



Abbildung 37
 Repetierbüchse Steyr Monobloc
 Systemhülse und Lauf sind in einem Stück gefertigt.

Eine waffentechnische und damit auch waffenrechtliche Besonderheit stellt die Repetierbüchse "Steyr Monobloc" dar. Hier sind Lauf und Systemhülse aus einem durchgehenden Stück Stahl gefertigt, eine Trennung von beiden kann nur durch mechanische Trennung im Sinne einer Zerstörung erfolgen. Die Repetierbüchse besteht aus Verschlusszylinder und der Einheit aus Lauf und Gehäuse.

Diese Einheit wird auch als

Gehäuse-Lauf-Einheit

(als führendes Waffenteil) bezeichnet.

6.2 REPETIERBÜCHSEN MIT TEILBAREN VERSCHLÜSSEN



Abbildung 38: Repetierbüchse Modell Gewehr 88

Schon in der Anfangszeit der Repetierbüchsen mit Metallpatronen gab es bereits teilbare Verschlüsse. Anders ausgedrückt, der vordere Teil der Kammer war beweglich und abnehmbar. Das Gewehr 88 ist ein Beispiel hierfür.

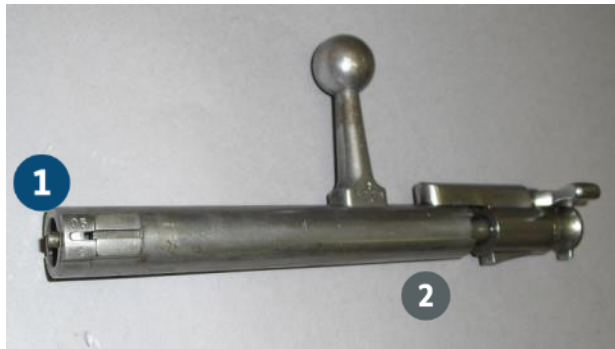


Abbildung 39: Verschlusszylinder Gewehr 88 komplett.



Abbildung 40: Verschlusszylinder Gewehr 88 im Detail.

- 1 Verschluss/-kopf (Verschluss nach WaffG)
- 2 Verschlussführung

Das gleiche Prinzip trifft auch bei z.B. bei Repetierbüchsen der Modell SAUER 404 oder baugleiche Waffen anderer Hersteller zu.



Abbildung 41: Repetierbüchse Sauer Modell 404, Ansicht linke Seite

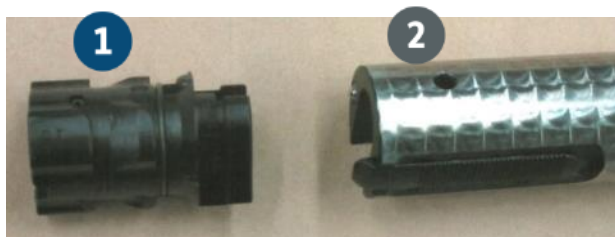


Abbildung 42: Repetierbüchse Sauer Modell 404 Details Verschluss/-kopf

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Verschlussführung



Abbildung 43: Repetierbüchse Steyr-Mannlicher Modell M 95, Geradezug-Repetierer



Abbildung 44: Drekkopf des Geradezug-Verschlusses Gewehr Steyr-Mannlicher Modell M 95 komplett.

- 1 Verschluss/-kopf (Verschluss nach WaffG)
- 2 Verschlussführung



Abbildung 45: Schweizer Karabiner K 31, Geradezug-Repetierer



Abbildung 46: Kammer Schweizer Karabiner 31

- 1 Verschluss/-kopf (Verschluss nach WaffG)
- 2 Verschlussführung

6.3 RADIAL-BUND-VERSCHLUSS BLASER MODELL R 8



Abbildung 47
Repetierbüchse Blaser R 8
Ansicht rechte Seite



Abbildung 48
Repetierbüchse Blaser R 8
Ansicht rechte Seite, zerlegt

- 1** Baugruppe Verschluss mit eingesetztem Verschlusskopf
- 2** Lauf
- 3** Systemkasten = Gehäuse
- 4** Magazin mit Abzugsteilen



Abbildung 49
Repetierbüchse Blaser R 8, Systemkasten linke Seite, ohne Schäftung, jedoch mit eingesetztem Magazin



Abbildung 50
 Repetierbüchse Blaser R 8 Systemkasten
 von oben mit zweiteiligem Schaft, jedoch ohne
 Magazin

- 1 Gewehrschaft (zweiteilig)
- 2 Systemkasten = Gehäuse
- 3 Übertragungshebel Abzug/Auslösung
- 4 Laufhalterung/-bettung

Die Besonderheit bei den Repetierbüchsen der Marke Blaser mit den Modellen R 8 und R 93 liegt in der Vielfalt der Kombinationsmöglichkeiten von Läufen, Verschlüssen und Schäften. Die konstruktive Vielfalt setzt einen hier konsequent umgesetzten, modularen Aufbau voraus. Die einzelnen Baugruppen sind beliebig tauschbar, so dass (nahezu) jede Kombination von Verschlüssen, Läufen und Schäften möglich ist.

Der Hersteller bietet auch Schaftvarianten an, bei denen die Schäftung den Systemkasten vollständig umschließt, was den Austausch durch den Endkunden nahezu unmöglich macht.

Bei einteiligen Schäften der Waffen R93 und R8 ist der Systemkasten im Schaft verschraubt, verklebt und von außen nicht sichtbar. Da der Systemkasten nicht beschädigungsfrei vom Schaft getrennt werden kann, ist diese Baugruppe Gehäuse das führende wesentliche Waffenteil.

Auf Grund der modularen Bauweise der Modelle Blaser R 93 und R 8 werden diese nicht nur als komplette Waffe angeboten, sondern oft auch erst nach Kundenwunsch zusammengestellt. Daher müssen alle wesentlichen Waffenteile (Lauf, Verschlusskopf und Systemkasten) mit der kompletten Kennzeichnung gem. § 24 WaffG versehen werden.

Gehäuse (Systemkästen), die vor dem 01.09.2020 in kompletten Waffen verbaut waren, werden nicht nachträglich erfasst.



Zusätzliche Gehäuse (ohne weitere wesentliche Waffenteile), die vor dem 01.09.2020 erworben wurden und seinerzeit nicht dem Waffenrecht unterlagen, müssen nachträglich angemeldet werden.

Das Zusammenfügen der Bauteile und das erstmalige Einsetzen des führenden wesentlichen Teils eines Gewehres Blaser R 8 oder technisch gleichartigen Schusswaffen, wie beispielsweise Blaser R 93 oder Sauer 404, ist kein Herstellen i.S.d. WaffG, wenn ALLE Bauteile vom selben Hersteller stammen. Ist ein einziges wesentliches Waffenteil von einem anderen Hersteller, so stellt das dauerhafte Zusammenfügen eine Herstellung dar. Dies ist z.B. nicht der Fall bei der vorübergehenden Nutzung eines Austauschlaufes durch den Inhaber einer Waffenbesitzkarte.



Abbildung 51
Repetierbüchse Blaser R 8
Radialbund-Verschluss,
Baugruppe Verschluss

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Verschlussführung
- 3 Schienen

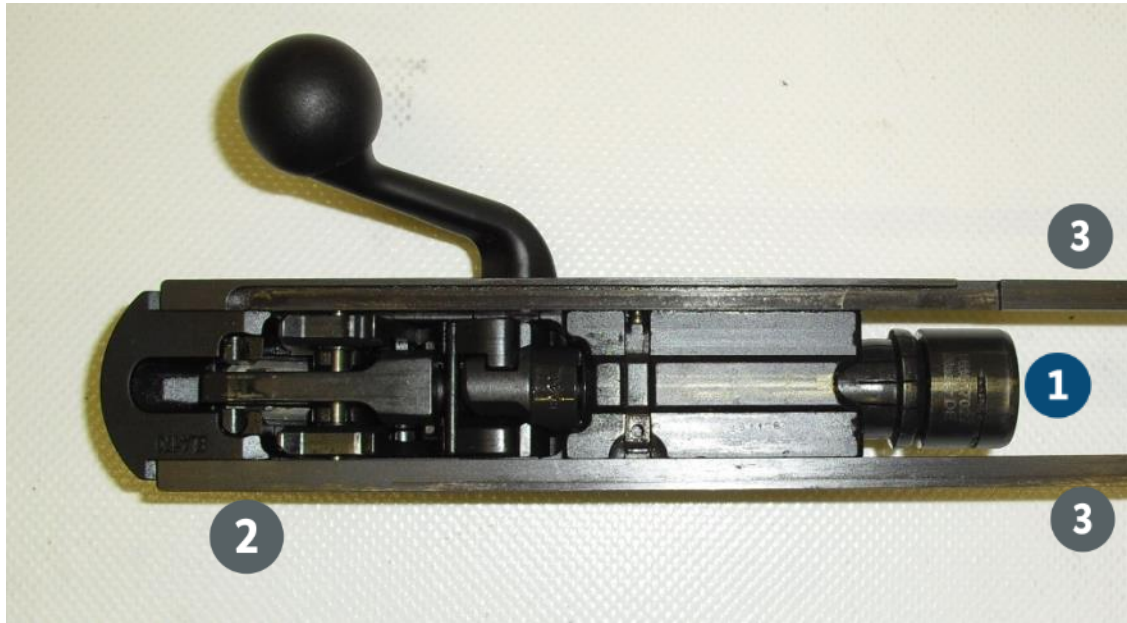


Abbildung 52
 Repetierbüchse Blaser R 8
 Radialbund-Verschuss,
 Baugruppe Verschluss
 Ansicht Unterseite

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Schlossmechanik
- 3 Schienen



Abbildung 53
 Magazin Blaser R 8 mit Fortsatz vom Abzugszüngel/Abzugsblatt 1
Kein wesentliches Waffenteil!

6.4 RADIAL-BUND-VERSCHLUSS REPETIERBÜCHSE BLASER MODELL R 93



Abbildung 54
Repetierbüchse Blaser R 93 Tactical, Ansicht linke Seite



Abbildung 55
Repetierbüchse Blaser R 93 Tactical, Ansicht rechte Seite



- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Verschlussführung
- 3 Lauf
- 4 Systemkasten = Gehäuse

Abbildung 56
Blaser R 93 Tactical
Benennung der Teile

6.5 UNTERHEBEL-REPETIERBÜCHSE



Abbildung 57
Beispiel für eine Unterhebel-Repetierbüchse



- 1 Verschluss
- 2 Gehäuse
- 3 Lauf

Abbildung 58
Unterhebel-Repetierbüchse,
Verschluss im geschlossenen Zustand.



- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Gehäuse
- 3 Lauf

Abbildung 59
Unterhebelrepetierbüchse,
Verschluss in geöffnetem Zustand.

6.6 BASKÜL-VERSCHLÜSSE, KIPPLAUF-WAFFEN



Abbildung 60
Baskül-Verschlüsse
am Beispiel eines Drillings

- 1 Laufbündel oder Einzellauf
- 2 Basküle = Gehäuse und Verschluss
= **Gehäuse-Verschluss-Einheit!**

Bei den Kipplaufwaffen ändert sich im Grunde nichts bei den wesentlichen Teilen. Es wird lediglich der Begriff Gehäuse-Verschluss-Einheit für die Basküle zur Erfassung im Waffenregister hinzugefügt. Dieser neue Begriff soll Klarheit bei der Teilebenennung schaffen. Da mit dem 3.WaffRÄG ein Führendes Waffenteil eingeführt wurde und dieses das Gehäuse vor bzw. um den Verschluss darstellt, hätte die Regel zur Folge gehabt, dass bei Kipplaufwaffen zwar ein Gehäuse und ein Lauf, aber kein Verschluss zu benennen gewesen wären. Der Begriff Gehäuse-Verschlusseinheit sorgt daher für Klarheit.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Kipplaufbüchse, die über einen separaten Verschlussblock verfügt. In diesem Beispiel haben wir keine Gehäuse-Verschluss-Einheit, sondern drei wesentliche Waffenteile. (Lauf, Verschluss/-kopf, Gehäuse) Bei dieser Waffe ist die Basküle als Gehäuse zu erfassen.



Abbildung 61
Basküle der Kipplaufbüchse Blaser K 95

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Basküle = Gehäuse
= **führendes wesentliches Waffenteil**

6.7 BLOCK-VERSCHLÜSSE



Abbildung 62
Einzellader Büchse mit Fallblock-Verschluss

- 1 Lauf
- 2 Gehäuse



- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Gehäuse
- 3 Lauf

Abbildung 63
Fallblockverschluss im Detail

6.8 REPETIER-FLINTEN (HIER VORDERSCHAFT-REPETIERFLINTEN)



Abbildung 64
Vorderschaft-Repetierflinte
Winchester Defender,
unten zerlegt in die wesentlichen Waffenteile

- 1 Baugruppe Verschluss (Verschluss/-kopf + Verschlussführung)
- 2 Lauf
- 3 Abzugsmechanik
- 4 Gehäuse



Abbildung 65
Vorderschaft-Repetierflinte
Winchester Defender, Detailansicht

- 1 Abzugsmechanik, kein wesentliches Teil
- 2 Verschluss (Verschluss/-kopf) = wesentliches Teil
- 3 Verschlussführung, kein wesentliches Teil

6.9 HALBAUTOMATISCHE FLINTE



Abbildung 66
Halbautomatische Flinte Benelli Raffaello,
oben komplett, unten zerlegt in die
wesentlichen Waffenteile

- 1 Verschlussführung mit Verschluss/-kopf
- 2 Lauf
- 3 Magazinrohr
- 4 Gehäuse



Abbildung 67
Selbstladeflinte Benelli, Gehäuse und
Verschluss/-kopf im Detail

- 1 Gehäuse = führendes wesentliches Waffenteil
- 2 Verschlusskopf = waffenrechtlicher Verschluss
- 3 Verschlussführung, kein wesentliches Teil!

Das Bauteil Verschlussführung ist kein Verschlusssträger im waffenrechtlichen Sinn, da es kein Vorbild einer vollautomatischen Langwaffe gibt.



6.10 HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE RUGER MODELL 10/22



Abbildung 68:
Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22 Kal. .22lr
Ansicht linke Waffenseite, ein Magazin für 30 Patronen ist im Magazinschacht eingeführt. Daneben liegt ein Magazin für 10 Patronen.



Abbildung 69:
Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22
Ansicht rechte Waffenseite, System entnommen

- 1 Gehäuse
- 2 Lauf
- 3 Baugruppe Abzug
- 4 Verschluss/-kopf

Die halbautomatische Büchse Ruger, Modell 10/22, ist konstruktiv **nicht** auf eine vollautomatische Waffe zurückzuführen. Daher bilden lediglich der Lauf, der Verschluss und das Gehäuse bei diesem Modell die wesentlichen Waffenteile, das Gehäuse ist das führende wesentliche Waffenteil. Die Baugruppe Abzug ist kein unteres Gehäuse und damit auch kein wesentliches Waffenteil. Die gleiche Einstufung gilt auch für die Kurzwaffe Sturm-Ruger 22 Charger.

Das Verbot von Magazinen mit mehr als 10 Patronen für Langwaffen und mehr als 20 Patronen bei Kurzwaffen gilt nur für Schusswaffen für Zentralfeuer-Munition. Bei Schusswaffen für Randfermuniton gilt das Verbot nicht.





Abbildung 70
Halbautomatische Büchse Ruger Modell 10/22
System entnommen, linke Seite mit Beschriftung
auf dem Gehäuse, Magazin eingeführt.

- 1 Gehäuse
- 2 Lauf
- 3 Baugruppe Abzug

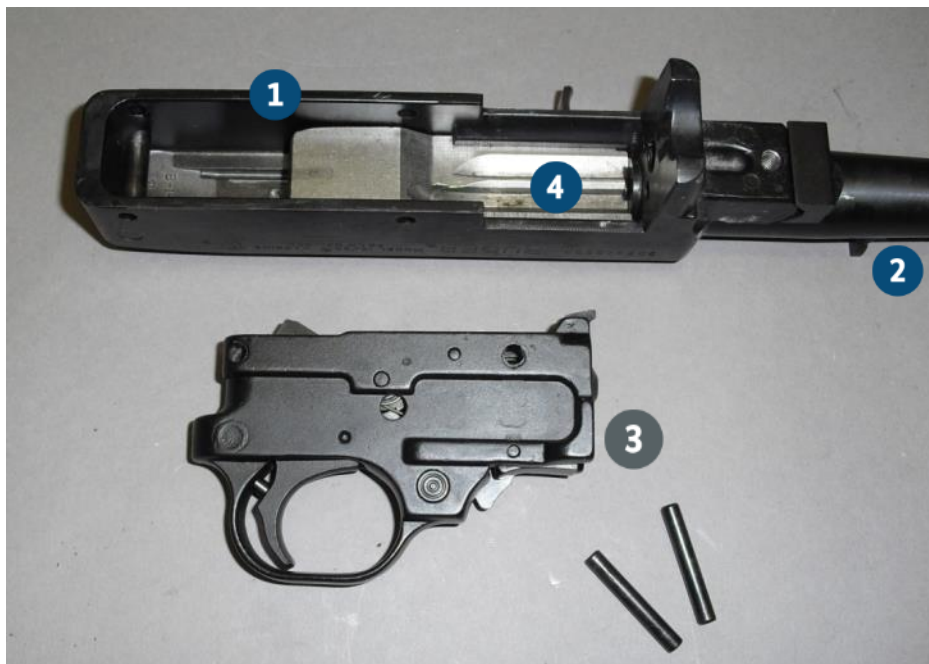


Abbildung 71: Halbautomatische Büchse
Ruger Modell 10/22, zerlegt.

- 1 Gehäuse
- 2 Lauf
- 3 Baugruppe Abzug
- 4 Verschluss

6.11 REPETIERBÜCHSEN, DIE KONSTRUKTIV VON AUTOMATISCHEN SCHUSSWAFFEN ABSTAMMEN



Abbildung 72: Vorderchaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR (Pump Action Rifle), Kal. .308Win, Ansicht linke Seite



Abbildung 73: Vorderchaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR, Kal. .308Win, Ansicht rechte Seite

Repetierbüchsen, die konstruktiv aus (voll-)automatischen Langwaffen abgeleitet sind, werden hinsichtlich der wesentlichen Waffenteile betrachtet und eingestuft, wie die wesentlichen Waffenteile der (voll-) automatischen Schusswaffen, die als Vorbild gedient haben!





- 1** Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 2** Unteres Gehäuse (lower receiver)

Abbildung 74:
Vorderschaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR,
Kal. .308Win, Beschriftung unteres Gehäuse, linke Seite



- 1** Verschluss/-kopf
- 2** Oberes Gehäuse (upper receiver)

Abbildung 75: Oben oberes Gehäuse und Verschluss
halbautomatische Büchse DPMS Modell LR 243, Kal. .243Win.
unten oberes Gehäuse und Verschluss/-kopf
Troy Defense PAR

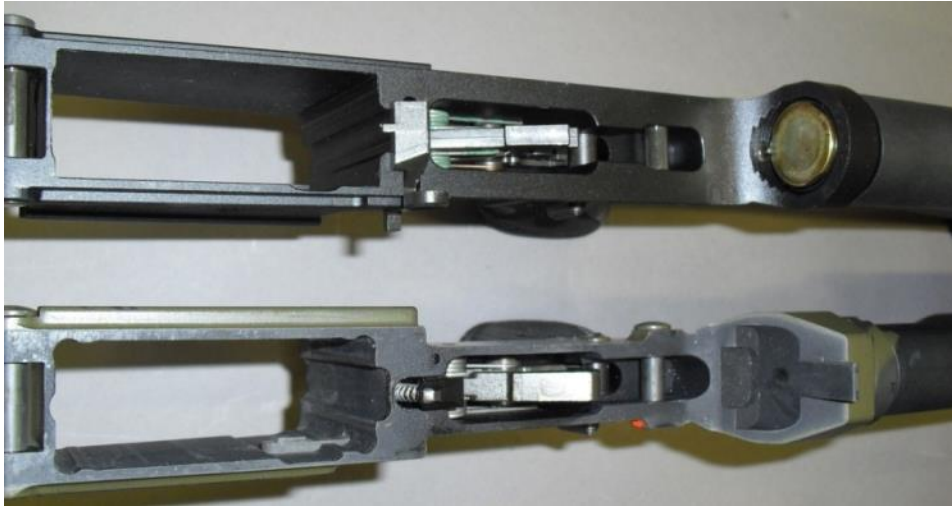


Abbildung 76: Oben unteres Gehäuse halbautomatische
Büchse DPMS Modell LR-243, Kal. .243Win
unten unteres Gehäuse Troy Defense PAR

Die Vorderschaft-Repetierbüchse Troy Defense PAR (PAR = Pump Action Rifle) kann die technische Nähe zu den halbautomatischen Büchsen des Typs Armalite AR 10 nicht verleugnen. Allerdings fehlt im unteren Gehäuse die Öffnung für die Schließfeder.



Abbildung 77: Das Gehäuseoberteil der Vorderschaft-
Repetierbüchse Troy Defense PAR lässt sich auf das
untere Gehäuse der halbautomatischen Büchse
DPMS Modell LR-243, Kal. .243Win montieren.

***Im Zweifelsfall kann ein Antrag auf Feststellungsbescheid
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG gestellt werden!***



7 Automatische und halbautomatische Langwaffen

7.1 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE COLT AR 15/M 16 UND BAUGLEICHE WAFFEN

Bei Langwaffen, die auf der (voll-)automatischen Waffe M16 / AR15 basieren sind wichtige Unterscheidungsmerkmale zu beachten, um zivil zugelassene, halbautomatische Büchsen von (voll-) automatischen Waffen zu unterscheiden.

Durch das Zusammenfügen dieser Bauteile aus unterschiedlichen Quellen konnten bereits vor Inkrafttreten der Regelungen des neuen WaffG am 01.09.2020 Schusswaffen entstehen, die zumindest als verboten, wenn nicht sogar als Kriegswaffe zu betrachten waren.



Abbildung 78

- 1 Halbautomatische zivile Büchse SIG Sauer M 400
- 2 Vollautomatische Büchse Colt M 16 A1, eingeführt bei den US-Streitkräften, Kriegswaffe



Abbildung 79

Wesentliche Teile des Systems

Colt AR 15/M 16 ohne Lauf.

Bei näherer Betrachtung kann es sich um erlaubnispflichtige oder verbotene Waffenteile handeln.

- 1 Verschluss/-kopf
- 2 Verschlussträger
- 3 Oberes Gehäuse
- 4 Unteres Gehäuse und führendes Waffenteil

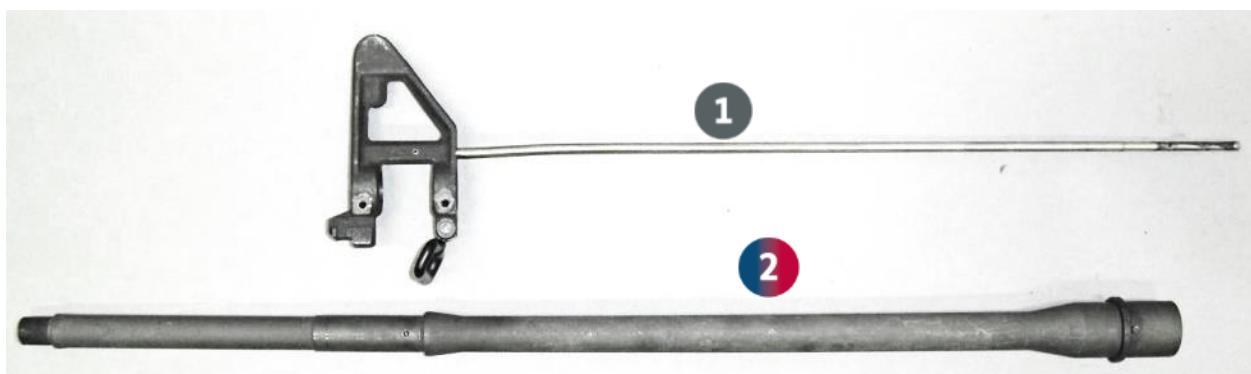


Abbildung 80

Lauf Colt AR 15/M 16

Bei näherer Betrachtung kann es sich um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil handeln. Es könnte sich aber auch um eine Kriegswaffe i. S. d. Nr. 34 KWL handeln.

- 1 Gasröhrchen AR15/M16, kein wesentliches Waffenteil!
- 2 Lauf/Rohr kann sowohl verboten oder Kriegswaffe als auch nur erlaubnispflichtig sein.

Läufe /Rohre: Kriegswaffe oder nicht?

Die waffenrechtliche Einstufung eines Laufes stellt bei halb- oder vollautomatischen Waffen immer eine Herausforderung dar. In aller Regel wird die Widmung der Waffe durch die Kennzeichnung oder Beschriftung des Laufes (Zivil, Sport etc.) sowie die Kaliberangabe als Begründung herangezogen. Dabei gelten Kaliberangaben wie 5,56mm x 45 oder 5,56mm NATO als eindeutiger Hinweis auf eine Kriegswaffeneigenschaft. Es sei angemerkt, dass weder das Kaliber 5,56mm x 45 (X-Waffe: 5,56x45) noch die Bezeichnung 5.56mm NATO bei der SAAMI¹⁰ bzw. bei der C.I.P¹¹ als Kaliber gelistet sind. Von beiden anerkannt ist das Kaliber .223 Remington (X-Waffe: .223Rem)



Abbildung 81: Beispielhaft die Kaliberangabe, welche bei einem Antrag auf Feststellungsbescheid gem. § 2 Abs. 5 WaffG zur Ablehnung auf Grund der Kriegswaffeneigenschaft geführt hat.



Abbildung 82: Beispielhaft eine Kennzeichnung mit ziviler Widmung durch die Kennzeichnung „ZIVIL“

¹⁰ SAAMI = Sporting Arms and Ammunition Manufacturers Institute Inc. Der Verein legt in den U.S.A. die Standards für Patronenlager, Patronen und deren Gasdrücke fest.

¹¹ C.I.P = Commission International Permanente = Zusammenschluss von z.Zt. 16 Mitgliedsstaaten, die auf Grund gemeinsamer Standards gegenseitig die Beschussprüfungen der jeweiligen Mitgliedsstaaten anerkennen. Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in der C.I.P.

In der Bundesrepublik Deutschland stellen dauerfeuerfähige obere Gehäuse wesentliche Waffenteile von verbotenen Schusswaffen dar, bei den Verschlüssen handelt es sich in aller Regel um Kriegswaffenverschlüsse i.S.d. Nr. 35 Kriegswaffenliste (KWL).

Oftmals wurden unter dem Vorwand, dies seien „schwere Verschlüsse“, die sich im sportlichen Betrieb nicht verziehen, komplette Colt M16 Verschlüsse verkauft, die aber tatsächlich als Kriegswaffe einzustufen sind.

Verschluss - Verschlussträger

Im aktuellen WaffG stellt der **Verschlussträger** eines Verschlusses für ein vollautomatisches Gewehr Colt M 16 ein **verbotenes Waffenteil** dar. Daher ist beim Austausch von Verschlussträgern zu Tuningzwecken sehr genau darauf zu achten, ob die Verschlussträger eine zum rückwärtigen Ende verlegte Kante haben oder nicht.



Abbildung 83

Oben Baugruppe Verschluss Heckler & Koch Modell 416, Kriegswaffe i. S. d. Nr. 35 KWL
unten Baugruppe Verschluss Heckler & Koch MR 223

1

Vollautomatische Baugruppe Verschluss Kriegswaffe!

2

Halbautomatische Baugruppe Verschluss Ausnehmung vergrößert, kein Verbot!

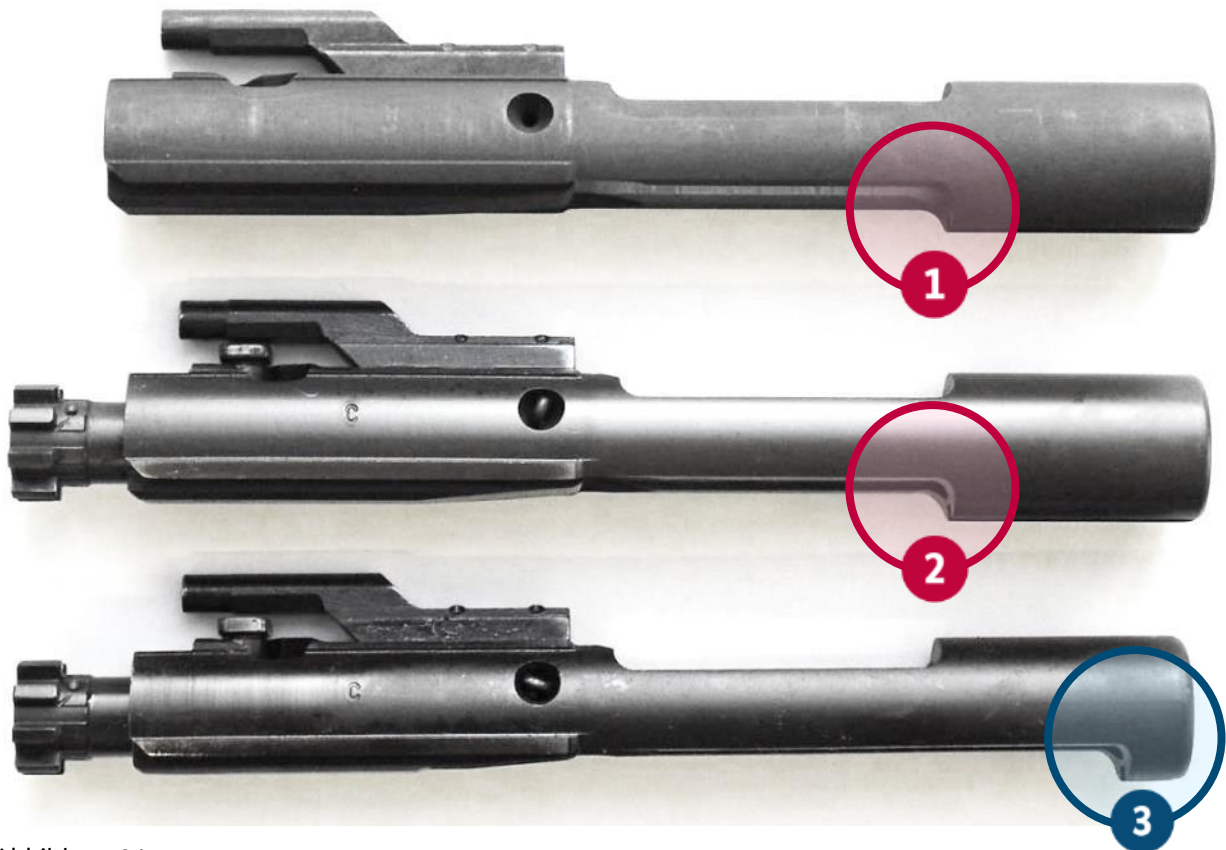


Abbildung 84:

Verschlussträger eines vollautomatischen Verschlusses Colt AR 15/M 16, komplette Baugruppe Verschluss Colt AR 15/M 16, als Kriegswaffe eingestuft und darunter zivile erlaubnispflichtige Baugruppe Verschluss für Colt AR 15

- 1 Verschlussträger M 16 ohne Verschlusskopf:
Verbotenes Waffenteil!
- 2 Baugruppe Verschluss M 16 komplett:
Kriegswaffe!
- 3 Baugruppe Verschluss komplett für halbautomatisches Gewehr AR 15:
Erlaubnispflichtige Waffenteile!
Verschlussträger + Verschluss/-kopf

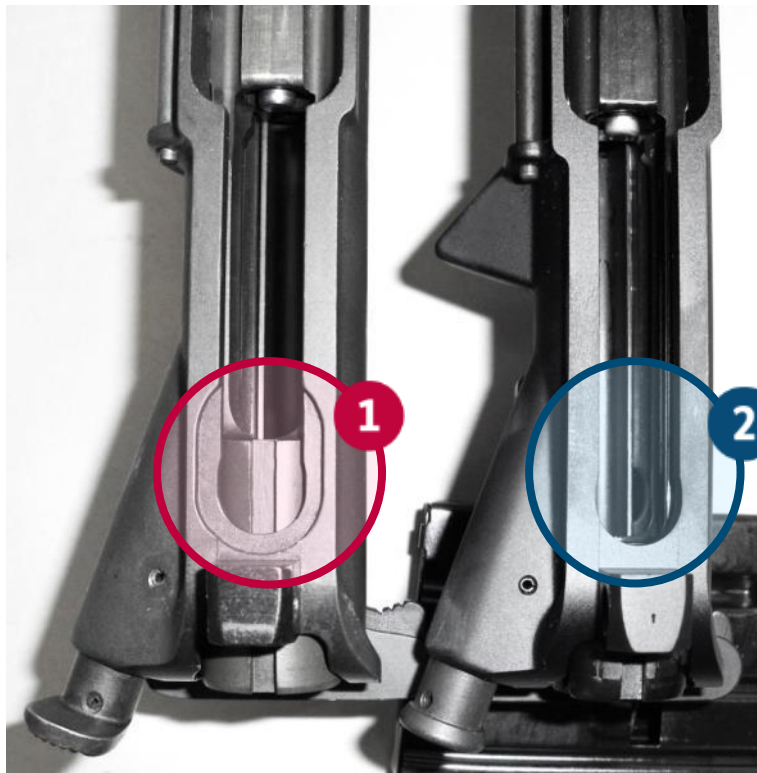
Oberes Gehäuse – upper receiver

Das obere Gehäuse für ein vollautomatisches Gewehr der Bauart Colt M 16 stellt ein verbotenes wesentliches Waffenteil dar.



Für das Zusammenwirken zwischen Steuerklinke am Verschlussträger und Dauerfeuer-Auslösehebel (Auto Sear) wird in der Sicherungsstellung „Auto“ Platz im Gehäuse benötigt.

Dazu befindet sich im oberen Gehäuse bei Schusswaffen der Bauart Colt M 16 der sogenannte „Auto Sear Cut“. Da das obere Gehäuse für eine Kriegswaffe bestimmt ist, als solches jedoch nicht dem Gesetz zur Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) unterliegt, ist es als wesentliches Waffenteil nach WaffG zu bewerten und damit zwangsläufig als verbotenes wesentliches Waffenteil!



- 1** Auto Sear Cut vorhanden:
Verbotenes Waffenteil
- 2** Kein Auto Sear Cut vorhanden:
Erlaubnispflichtiges Waffenteil

Abbildung 85

Vergleich der Unterseiten der oberen Gehäuse, links vollautomatisches Colt M 16 und rechts halbautomatische zivile Version des Colt AR 15

Unteres Gehäuse – lower receiver

Bislang waren untere Gehäuse von Langwaffen keine wesentlichen Teile. Da untere Gehäuse nicht unter das KrWaffKontrG fallen, unterliegen sowohl die unteren Gehäuse (umgangssprachlich Griffstücke genannt) von vollautomatischen Militärwaffen (Kriegswaffen) als auch die unteren Gehäuse von nichtmilitärischen vollautomatischen Schusswaffen dem WaffG als verbotene wesentliche Waffenteile.

Das bedeutet, funktionsfähige vollautomatische untere Gehäuse von/für Gewehre Colt M16 sind verbotene wesentliche Waffenteile gem. WaffG.

Das untere Gehäuse für ein vollautomatisches Gewehr Colt M 16 oder baugleiche Schusswaffen anderer Hersteller ist ein verbotenes wesentliches Waffenteil.



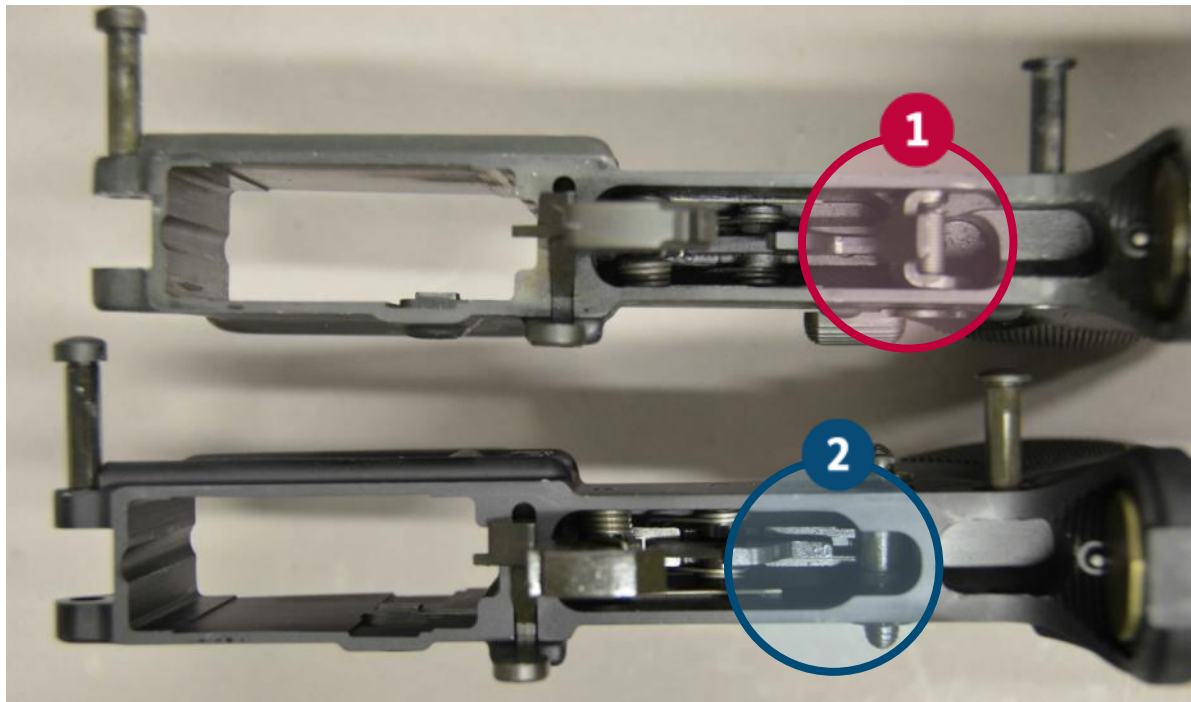


Abbildung 86: Oben das untere Gehäuse einer vollautomatischen Büchse Colt M16, darunter das untere Gehäuse einer zivilen Version eines Typ Colt AR 15.

- 1 Auto Sear (Dauerfeuerhebel) vorhanden: Das untere Gehäuse ist ein verbotenes Waffenteil

- 2 Kein Auto Sear und nur geringeres Volumen vorhanden: Lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil

7.2 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE HECKLER & KOCH G3 UND BAUGLEICHE WAFFEN

Die bereits zum Colt AR 15/M16 gemachten Ausführungen sind auch bei der hier dargestellten Langwaffe gültig, die Unterscheidungen ergeben sich durch einen anderen Aufbau der Waffenfamilie G3.



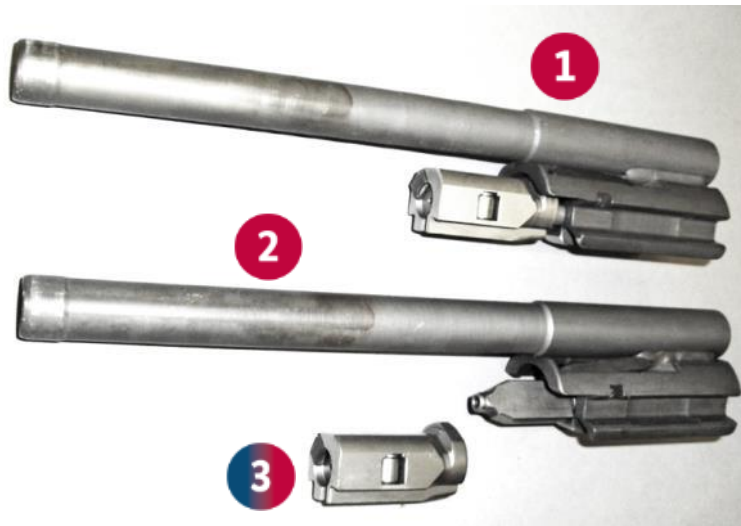
Abbildung 87

Vollautomatische Büchse Heckler & Koch G3 und Teile davon.

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Schusswaffe komplett: Kriegswaffe! | 6 | Baugruppe Abzug |
| 2 | Rohr/Lauf, Kriegswaffe | 7 | Unteres Gehäuse leer, verboten gem. WaffG |
| 3 | Oberes Gehäuse, verboten gem. WaffG | 8 | Unteres Gehäuse mit dauerfeuerfähiger Baugruppe Abzug verboten gem. WaffG |
| 4 | Verschluss/-kopf, weitere Prüfung notwendig | | |
| 5 | Verschlusssträger, verboten gem. WaffG | | |

Die Abbildung zeigt oben eine komplette Kriegswaffe, in der Mitte Rohr/Lauf einer Kriegswaffe mit oberem Gehäuse. Darunter befinden sich Verschlusssträger und Verschlusskopf, ein leeres unteres Gehäuse sowie ein mit einer Baugruppe Abzugs gefülltes unteres Gehäuse. Das dauerfeuerfähige untere Gehäuse und die Baugruppe Abzug sind ohne Werkzeug trennbar.

Der Verschluss/-kopf für sich ist hier als lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil gekennzeichnet, da in aller Regel am Bauteil „Verschlusskopf“ die Herkunft oder die Bestimmung für Einzel- oder Dauerfeuer nicht festgestellt werden kann. Zusammengefügt bilden Verschlusssträger und Verschlusskopf die funktionsfähige Baugruppe Verschluss welche Kriegswaffe ist!



- 1 Baugruppe Verschluss komplett = Kriegswaffe!
- 2 Verschlussträger für Dauerfeuer = verbotenes Waffenteil
- 3 Verschluss/-kopf, weitere Prüfung notwendig, mindestens erlaubnispflichtiges Waffenteil

Abbildung 88

Verschluss G3, komplett und zerlegt.

Auf der oberen Abbildung befindet sich oben der zusammengefügte Verschluss einer vollautomatischen Büchse Heckler & Koch G3. Zusammengefügt handelt es sich um eine Kriegswaffe i.S.d. Nr. 35 KWL!

Der in der Mitte abgebildete dauerfeuerfähige Verschlussträger ist ein verbotenes Waffenteil, der Verschluss/-kopf darunter ist als Einzelteil lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil.

Waffenrechtliche Einstufung

- Bei der militärischen Langwaffe G 3 sind sowohl der Lauf/das Rohr als auch der komplette Verschluss Kriegswaffe.
- Das obere Gehäuse der Kriegswaffe, ohne eingesetzten Lauf, stellt ein verbotenes Waffenteil dar.
- Das dauerfeuerfähige untere Gehäuse mit eingesetzter dauerfeuerfähiger Baugruppe Abzug ist ein verbotenes Waffenteil.
- Das leere dauerfeuerfähige untere Gehäuse ist ein verbotenes Waffenteil.
- Der dauerfeuerfähige Verschlussträger ohne Verschlusskopf ist ein verbotenes Waffenteil.
- Der Verschlusskopf allein ist nur erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Die Baugruppe Abzug, unabhängig davon, ob die Abzugsmechanik für Dauerfeuer oder nur für Einzelfeuer ausgelegt ist, unterliegt nicht dem WaffG.



Abbildung 89 Zivile halbautomatische Version Firma LuxDefTec, Modell HSG 41, Kal. .308Win, BKA Feststellungsbescheid Nr. 257 v. 14.09.2012



Abbildung 90

Beispiel für Sperre im oberen Gehäuse eines LuxDefTec „HSG 41“, um das Einsetzen eines dauerfeuerfähigen Verschlusssträgers zu verhindern.



Abbildung 91

Beispiel für Sperre am Magazinschacht des oberen Gehäuse LuxDefTec „HSG 41“, um das Einsetzen eines dauerfeuerfähigen unteren Gehäuses zu verhindern.

Die oben gezeigten Abbildungen sind beispielhaft für halbautomatische Büchsen, bei denen Läufe und Verschlüsse neu gefertigt wurden, die übrigen Bauteile jedoch aus der Kriegswaffen Produktion stammen oder als Surplus durch militärische Dienststellen auf den Markt gebracht wurden.

In der Zeit vom 01.04.2003 bis 31.08.2020 waren solche Fertigungen möglich, da Surplus Waffenteile nicht reglementiert waren.

Grundsätzlich ist die Benutzung von Bauteilen für Schusswaffen der Kategorie A der EU Feuerwaffen-Richtlinie (Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 3 Nr. 1; 1.1 und 1.2) ab dem 01.09.2020 nicht mehr möglich. Das liegt daran, dass der Umgang mit von Bauteilen bzw. wesentlichen Waffenteile von Kriegswaffen oder sonstigen automatischen Schusswaffen nicht mehr erlaubt ist. Dieser Umgang wäre jedoch erforderlich, um die Sperren einsetzen zu können. Dafür wird es in der Bundesrepublik Deutschland jedoch keine Ausnahmegenehmigungen geben.

Ein Umbau von wesentlichen Teilen aus Kriegswaffen zu zivilen wesentlichen Teilen im Ausland ist eine theoretische Möglichkeit. Da die EU Feuerwaffenrichtlinie gilt jedoch für alle 26 EU-Mitgliedsstaaten, so dass auch in den übrigen Mitgliedsstaaten ein Umbau der Bauteile nicht mehr möglich sein sollte.

Für die in der Zeit vom 01.04.2003 bis 31.08.2020 gefertigten halbautomatischen Büchsen mit Bauteilen aus Kriegswaffen oder sonstigen verbotenen Schusswaffen gilt der Bestandschutz und zwar auch dann, wenn diese Büchsen an Berechtigte überlassen werden.

7.3 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE KALASCHNIKOW AK 47 SOWIE BAUGLEICHE WAFFEN



Abbildung 92

- 1** Vollautomatische Büchse der Baureihe AK 47 am Beispiel DDR MPi-KM, werksinterne Bezeichnung Waffenwerk WIESA: Wieger Gerät 911. **Kriegswaffe!**
- 2** Zivile halbautomatische Ausführung aus chinesischer Produktion

Die auf der Welt wohl am meisten verbreitete Schusswaffe stellt die vollautomatische Büchse Kalaschnikow AK 47 und deren Folgemodelle dar. Obwohl die einzelnen Bauteile untereinander austauschbar sind, unabhängig von Herstellungsland und Fertigungsqualität, handelt es sich bei der Baureihe AK 47 nicht um eine modular aufgebaute Waffe.

Der Lauf/das Rohr ist mit dem Gehäuse, in dem sich die Abzugsmechanik befindet, verstiftet. Das Gehäuse führt auch den Verschluss, damit besitzt die Baureihe AK 47 nur ein einteiliges Gehäuse als wesentliches Waffenteil. Das Gehäuse schließt nach oben mit einem Deckel ab.

Waffenrechtliche Einstufung

- Bei der dauerfeuerfähigen Büchse der Baureihe Kalaschnikow AK 47 sind Lauf und kompletter Verschluss Kriegswaffe.
- Das dauerfeuerfähige Gehäuse als separates Bauteil stellt ein verbotenes Waffenteil dar. Gleichzeitig ist es nach WaffG das führende wesentliche Waffenteil.
- Der dauerfeuerfähige Verschlussträger ist verbotenes Waffenteil.
- Ein Verschlussträger für eine zivile Version der AK 47 ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Das halbautomatische Gehäuse ist ein erlaubnispflichtiges Waffenteil und zugleich das führende wesentliche Waffenteil.
- Der Verschluss/-kopf alleine ist lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil, da ohne weitere Merkmale nicht bestimmt werden kann, ob der Verschluss/-kopf für eine Kriegswaffe oder eine zivile erlaubnispflichtige Waffe bestimmt ist.
- Der Deckel ist kein wesentliches Waffenteil, da dieser weder Verschluss/-kopf und Lauf noch die Abzugseinrichtung aufnimmt. Das vollautomatische bzw. halbautomatische Langwaffe Kalaschnikow AK 47 und Folge Modelle schießt auch ohne Deckel.



Abbildung 93
Vollautomatische Langwaffe
Baureihe AK 47, Bauteile

- 1** Gehäuse mit Abzugsmechanik (MPI KM-72)
verbotenes führendes wesentliches Waffenteil
- 2** Rohr (militärische Bezeichnung für Lauf)
verbaut in DDR MPI KMS-72,
Wieger Gerät 912



Abbildung 94
Langwaffen Baureihe AK 47
zerlegt in Bauteile
oben dauerfeuerfähige Version
unten halbautomatische Version

- 1 Dauerfeuerfähiges Gehäuse
= verbotenes Waffenteil
- 2 Halbautomatisches Gehäuse
= erlaubnispflichtiges Waffenteil
- 3 Lauf/Rohr = Kriegswaffe!
- 4 Verschlusskopf
- 5 Lauf = erlaubnispflichtiges Waffenteil
- 6 Vollautomatischer Verschlussträger
- 7 Halbautomatischer Verschlussträger
- 8 Gehäusedeckel
- 9 Gasrohr
- 10 Schließfeder mit Schließfederstange
- 11 Magazin für 30 Patronen verboten!
- 12 Magazin für 10 Patronen

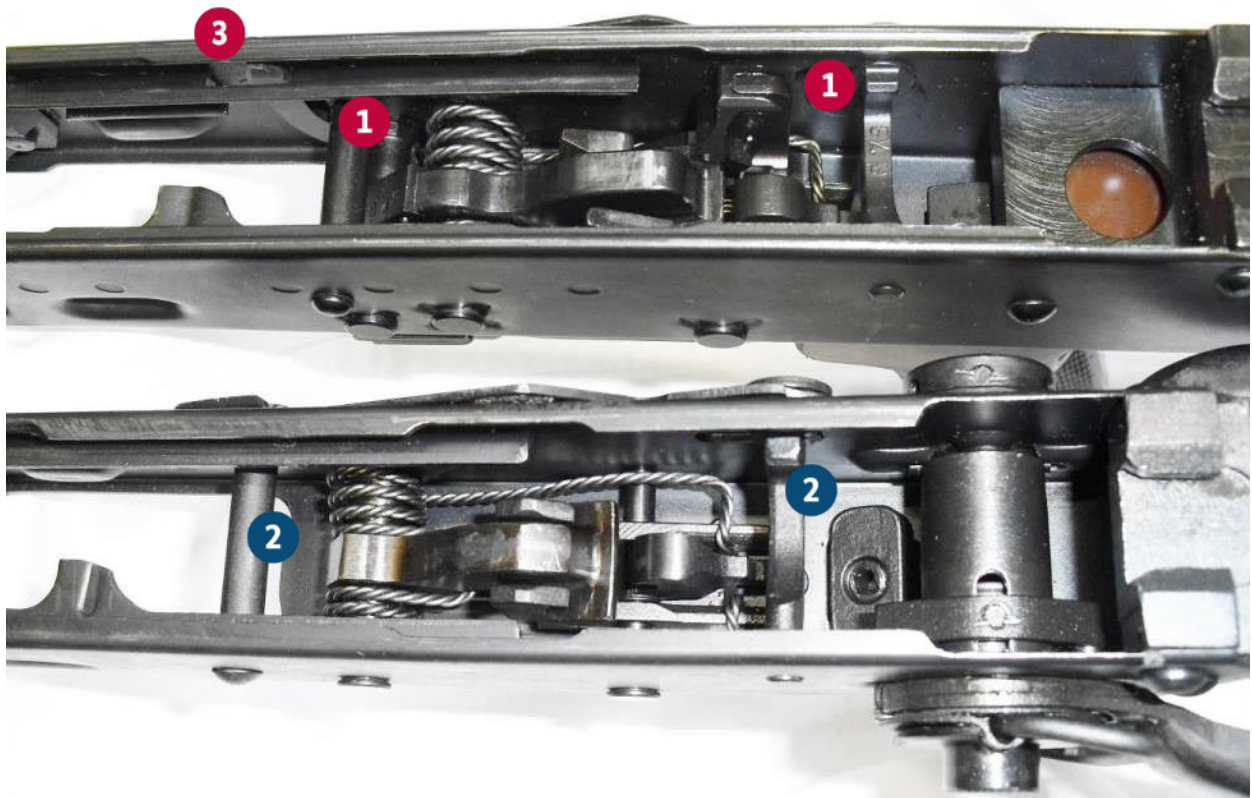


Abbildung 95
 Langwaffe Baureihe AK 47, dauerfeuerfähiges
 Gehäuse oben und halbautomatisches Gehäuse unten.
 Auslösehebel für Dauerfeuer mit dem Durchbruch
 in der Verschlussbahn.

- 1** vollautomatisch
- 2** halbautomatisch
- 3** Auslösehebel

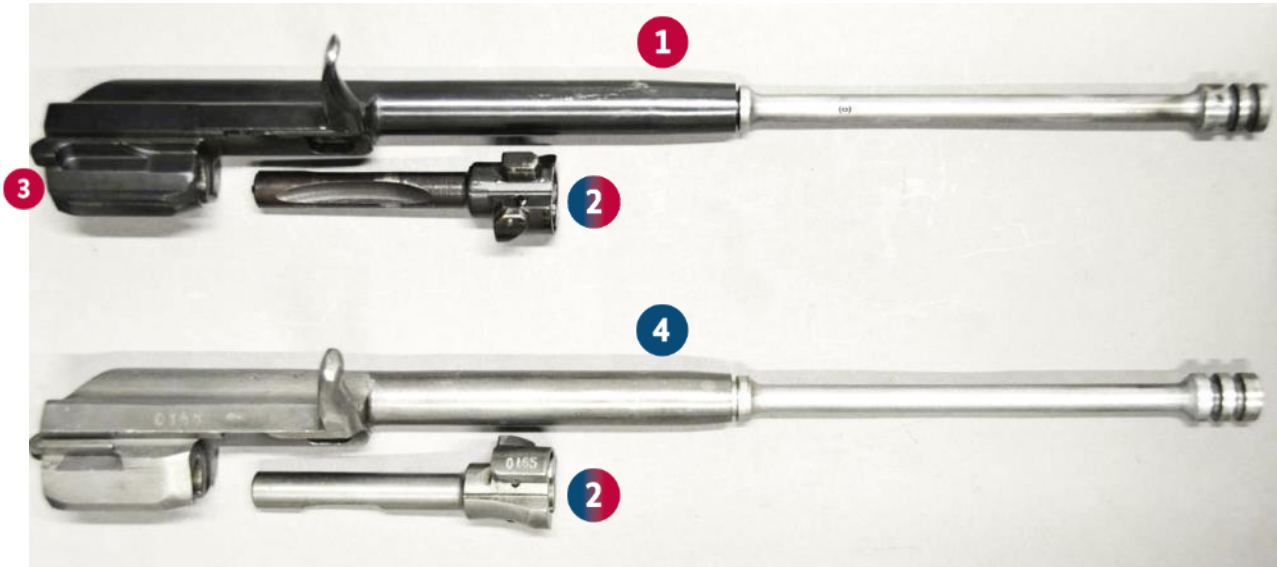


Abbildung 96
Vergleich der Verschlüsse der verschiedenen Ausführungen des Gewehres Baureihe AK 47

- 1 Vollautomatischer Verschlusssträger
- 2 Verschluss/-kopf, möglicherweise weitere Prüfung notwendig. Mindestens erlaubnispflichtiges Waffenteil
- 3 Dauerfeuerklinke
- 4 Halbautomatischer Verschlusssträger



- 1 Dauerfeuerklinke
- 2 Keine Dauerfeuerklinke

Abbildung 97
AK 47 – Vergleich der Verschlusssträger, hier speziell die Dauerfeuerklinke

7.4 VOLL- ODER HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE SPRINGFIELD US M 14/M 1A SOWIE BAUGLEICHE WAFFEN

Basierend auf dem Funktionsprinzip der halbautomatischen Büchse Garand M1 im Kaliber 30-06Spring führten die US-Streitkräfte in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts die vollautomatische Büchse M14 ein. Dieses war für das Kaliber 7,62mm x 51 (X-Waffe: .308Win) eingerichtet. Zivile Waffen dieses Typs sind in den U.S.A. sehr beliebt. Auf Grund der nahezu generellen Einstufung von sowohl der vollautomatischen als auch halbautomatischen Version als Kriegswaffe in der Bundesrepublik Deutschland kamen bislang von nur sehr wenigen Anbietern Büchsen des Typs Springfield M1A auf den deutschen Markt.



Abbildung 98
Springfield Armory

- 1** Vollautomatische Büchse Springfield Armory US M 14
- 2** Halbautomatische Büchse Norinco M 305, Kal. .308Win, Nachbau eines Springfield M1 A

Anmerkung:

Die Darstellung des technischen Aufbaus der vollautomatischen Büchse Springfield Armory M 14 und deren halbautomatischer Varianten in der ersten Auflage des Leitfadens wesentliche Waffenteile sollte auf die Problematik hinweisen, dass auch bislang unbeachtete Bauteile durch Rechtsänderung als wesentliche Waffenteile einzustufen sind.

In der Folge gab es zahlreiche Rückfragen zu den Rechtsfolgen, deren Beantwortung deutlichen machte, dass es gerade bei diesem Waffensystem zu juristisch völlig unterschiedlichen Bewertungen und Folgen gekommen ist bzw. noch kommen kann.

Um dies für den Leser bereits vorab erkennbar zu machen, sind die Verweise bei den halbautomatischen Varianten, wie z.B. Norinco M 305, in rot und blau gehalten. Die Begründung erfolgt im Anschluss an die Bilddokumentation.



Abbildung 99

Oben: Vollautomatische Büchse Springfield Armory M 14 Unten: Halbautomatische Büchse Norinco M 305

Springfield Armory M 14

- 1 Verschlussträger – verbotenes Waffenteil
- 2 Verschluss/-kopf
- 3 Gehäuse – verbotenes Waffenteil
- 4 Lauf/Rohr - Kriegswaffe
- 5 Baugruppe Abzug

Norinco M 305

- 1 Verschlussträger
- 2 Verschluss/-kopf
- 3 Gehäuse
- 4 Lauf
- 5 Baugruppe Abzug

Lauf und Gehäuse können zerstörungsfrei getrennt werden. Die Waffe unterteilt sich in das Gehäuse, in welchem der Lauf befestigt ist und der Verschluss geführt sowie die Baugruppe Verschluss.

Achtung! Die Waffen der Baureihe M14 haben ein einteiliges Gehäuse. Daher ist der Schaft nicht das untere Gehäuse!



Die Baugruppe Abzug ist kein wesentliches Waffenteil!



Abbildung 101
Oben: Baugruppe
Abzug vollautom. Büchse
Springfield M 14

Unten: Baugruppe
Abzug der
halbautomatischen
Büchse Norinco M 305

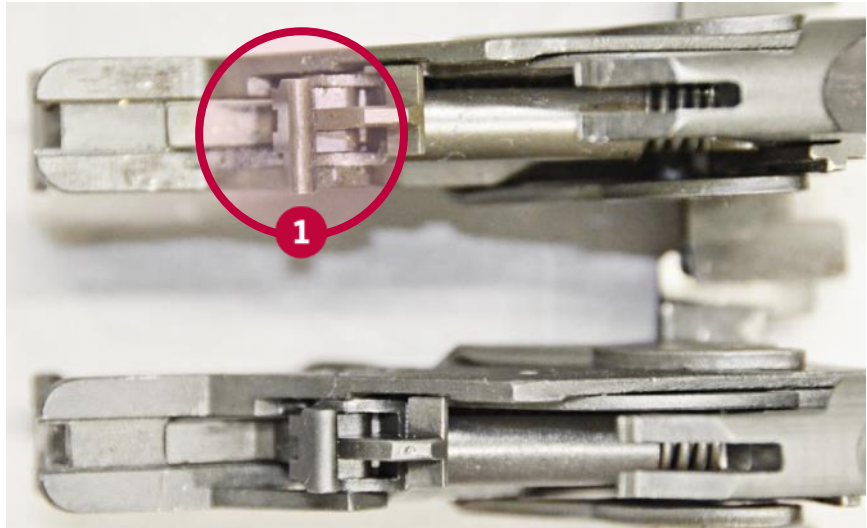
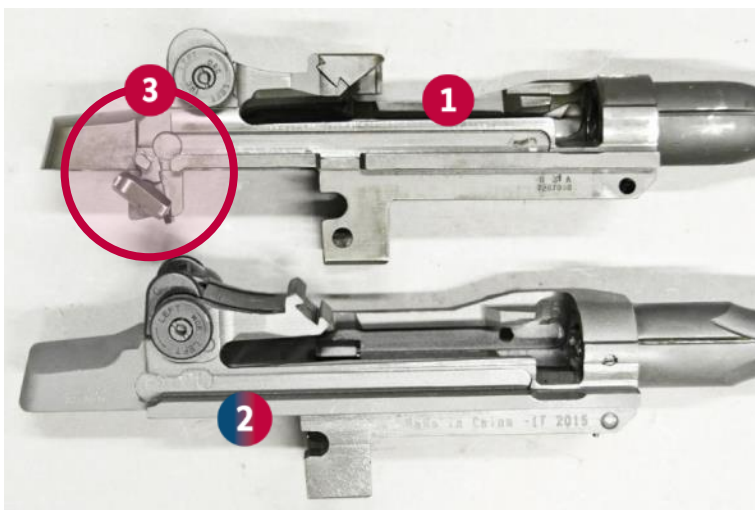


Abbildung 100
Baugruppe Abzug der Langwaffen M 14 und Norinco M 305,
oben gut erkennbar der Dauerfeuerhebel des Springfield M 14

1 Unterbrecher und Auslösehebel für Dauerfeuer



- 1** Gehäuse
= verbotenes Waffenteil
- 2** Gehäuse
= erlaubnispflichtiges
Waffenteil ggf. verbotenes
Waffenteil
- 3** Feuerwahlhebel

Abbildung 102
Gehäuse
für Springfield M 14 (oben)
und Norinco M305 (unten)

Das Gehäuse des dauerfeuerfähigen Springfield M 14 stellt ein verbotenes Waffenteil dar, abhängig von der Einstufung der halbautomatischen Version M1 A ist es entweder verboten oder ein lediglich erlaubnispflichtiges Waffenteil.

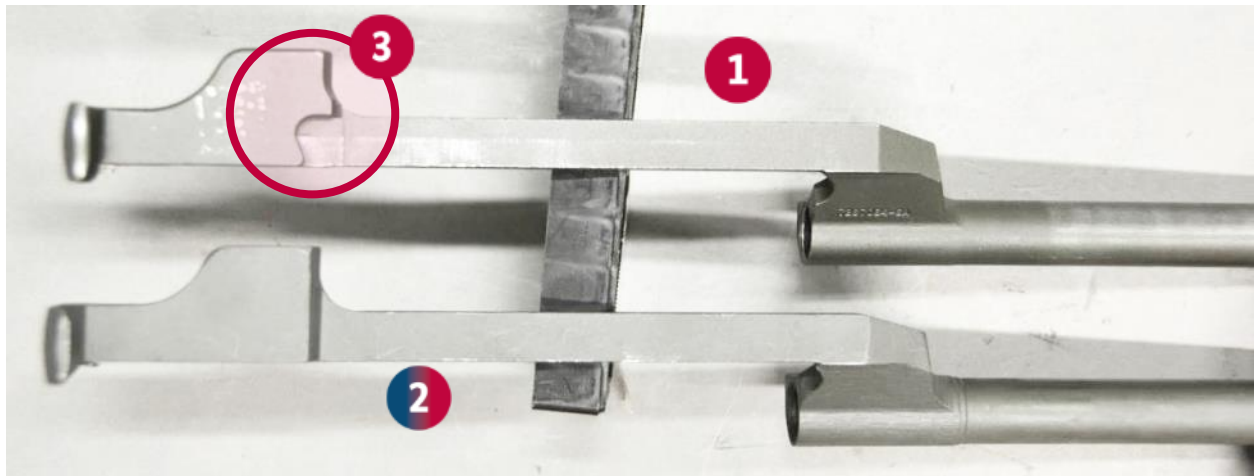


Abbildung 103

- 1** Verschlussträger Springfield M 14
- 2** Verschlussträger ohne Dauerfeuerfunktion. Der Verschlussträger sollte in dieser Form beim Springfield M 1A sowie Norinco M305/ SDM25/BK14/ vorhanden sein
- 3** M 14: Steuerkurve für Auslösestange

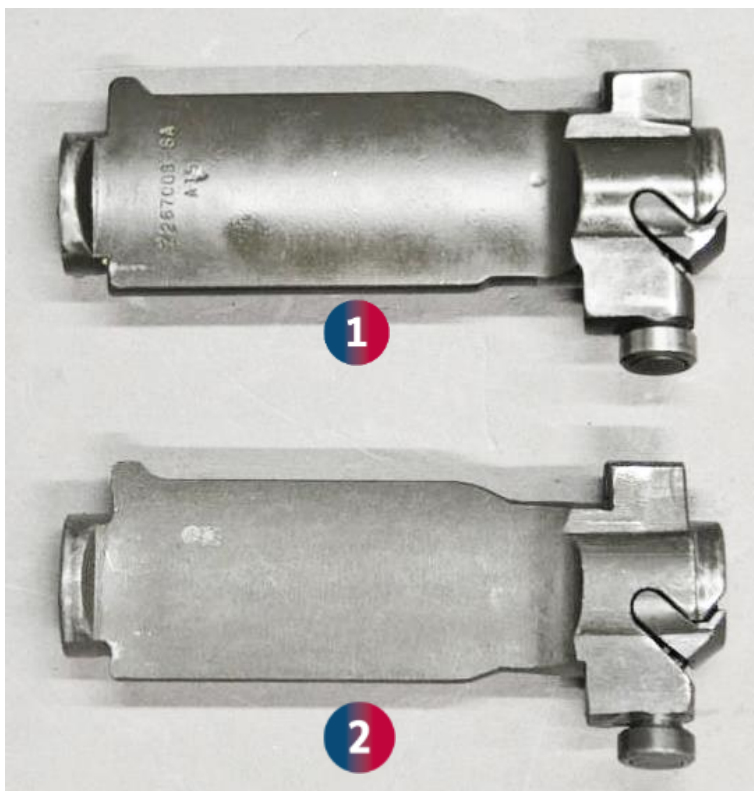


Abbildung 104
Verschluss/-köpfe

- 1** Springfield M 14 und
 - 2** Norinco M305/ Springfield M 1A
- An den Verschluss/-köpfen ist nicht erkennbar, ob es sich um einen Verschluss/-kopf von einer Kriegswaffe handelt oder lediglich um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil

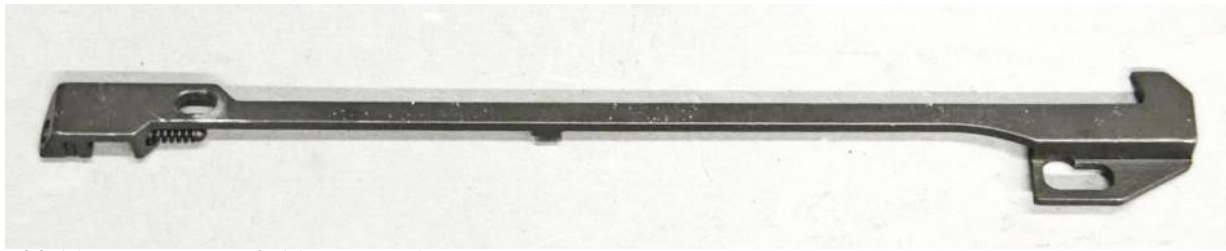


Abbildung 105 Springfield M 14 Auslösestange

Waffenrechtliche Einstufung

Bei den ursprünglich ab Arsenal Springfield Armory hergestellten voll- und halbautomatischen Langwaffen Springfield Armory M 14 sowie den von der zivilen Firma Springfield Armory Inc. hergestellten halbautomatischen Varianten M 1 A handelt es sich um Kriegswaffen.

Es gibt einen Altbestand aus der Zeit vor 01.04.2003, der durch entsprechende Anpassungsarbeiten die Kriegswaffeneigenschaft verloren hat und für den die Möglichkeit des Umgangs bei Vorhandensein einer entsprechenden Erlaubnis besteht.

Bei den erlaubnispflichtigen und legal erwerbbaaren Varianten handelt es sich um die Modelle „Springfield Armory M 1 A National Match“ (BKA Feststellungsbescheid Nr. 8 aus 2003 v. 16.09.2003 Az. ZV25-5164.01 Z 08/03) und „Springfield Armory M 1 A Loaded“ (BKA Feststellungsbescheid Nr. 9 aus 2003 v. 10.10.2003 Az. ZV25-5164.01 Z 09/03) sowie die im BKA Feststellungsbescheid Nr. 108 v. 04.01.2007 Az. SO11-5164.01 Z 108 genannten Varianten: M1A „Loaded“, M1A „National Match-Stainless“, M1A „Super Match“, M1A „Super Match Stainless“, M1A „Super Match M 21“, M1A „Super Match M21 Stainless“, M1A „M25 White Feather TacRifle“

Durch den Einbau oder vielmehr durch das Vorhandensein eines verbotenen wesentlichen Waffenteiles wird die gesamte Schusswaffe zu einer verbotenen Schusswaffe der Kategorie A. Ob tatsächlich ein verbotenes wesentliches Waffenteil in einer Schusswaffe verbaut ist, kann nur durch Untersuchung der Waffe festgestellt werden. Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass Ihre oder die Ihnen zugängliche Schusswaffe als verboten zu betrachten wäre, sollten Sie umgehend eine Ausnahmegenehmigung gem. § 40 WaffG beantragen.

Für das Verständnis der aktuellen Rechtslage ist die Darstellung einiger Vorgänge aus der Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts notwendig.

Seit der Einführung des bundeseinheitlichen WaffG im Jahre 1968 bis zum Wechsel des WaffG am 01.04.2003 war es möglich, aus halbautomatischen Langwaffen, die Kriegswaffen i.S.d. Nr. 29d der Kriegswaffenliste (KWL) waren, durch Umbaumaßnahmen den Verlust der Kriegswaffeneigenschaft zu erreichen.

Diese Umbaumaßnahmen beinhalteten die Sperrung der Visiereinrichtung auf eine Visierentfernung von maximal 300 Metern, Entfernen der Bajonett-Halterung sowie der Begrenzung des Magazins auf eine maximale Kapazität von 5 Patronen.

Mitte der 1950er Jahre ersetzte das US Militär die halbautomatische Büchse Garand M1, Kal. .30-06Spring mit Ladestreifen, durch die Langwaffe US M14 mit Wechselmagazin und führte damit auch das Kaliber 7,62mm x 51 (X-Waffe: .308Win) ein. Seit den 1960er Jahren wurden vom staatlichen Arsenal Springfield Armory Waffen des Typs M14 als vollautomatische Variante sowie später von der Firma Springfield Armory Inc. als halbautomatisches Selbstladegewehr gefertigt. Es handelte sich um die halbautomatische Büchse Springfield M1A.

Das in den USA als Zivilwaffe erhältliche Büchse Springfield M 1 A wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft (und Energie) als halbautomatische Kriegswaffe eingestuft.

Dieses Schicksal ereilte auch die in der Volksrepublik China gefertigte halbautomatische Büchse Norinco M305 im Kaliber .308Win. Das Norinco M305 wurde als halbautomatische Kriegswaffe eingestuft, da es eine exakte Kopie des Springfield M 1 A darstellte.

Aber seitens des Handels wurde reagiert, es wurden „demilitarisierte“ Langwaffen sowohl vom Springfield M 1 A als auch vom Norinco M 305 an Berechtigte verkauft.

Anfang/Mitte der 1990er Jahre importierte die Firma Frankonia Jagd eher zufällig Original US Army M14 Büchsen in halbautomatischer Ausführung. Tatsächlich handelte es sich bei den von Frankonia Jagd vertriebenen halbautomatischen US M14 Büchsen um solche, die vormals dauerfeuerfähig gewesen waren und lediglich zu halbautomatischen Büchsen umgerüstet wurden.

Der Umbau von vollautomatischen Kriegswaffen in zivile Schusswaffen war jedoch nie und ist nach wie vor nicht vorgesehen! Hinzu kam, dass bis 31.03.2003 Schusswaffen, die das Aussehen von vollautomatischen Schusswaffen besaßen, die Kriegswaffen waren, als verbotene Schusswaffen gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1e WaffG (alt, 1976) eingestuft wurden.

Das hatte zur Folge, dass sämtliche legal besessenen Springfield M1A und Norinco M305 über Nacht als verbotene Gegenstände eingestuft wurden. Es wurde versucht, mit Hilfe von eher kosmetischen Eingriffen das Verbot außer Kraft zu setzen, was aber auch gelang.

Mit Einführung des damals neuen WaffG im Jahr 2003 gab es einige positive als auch einige negative Auswirkungen. Das Verbot des Anscheins von Kriegswaffen fiel weg (positiv), der Umbau von halbautomatischen Kriegswaffen in zivile Schusswaffen wurde untersagt (negativ).

Es gibt daher also einen legalen Altbestand von demilitarisierten Springfield Armory M 1 A sowie Norinco M305 aus der Zeit bis zum 31.März 2002.

Die nicht - demilitarisierten halbautomatischen Büchsen Springfield Inc. M1A und Norinco M305 sind nach wie vor als halbautomatische Kriegswaffen eingestuft. Auch die unter anderer Bezeichnung für die Erteilung von Feststellungsbescheide gem. § 2 Abs. 5 WaffG vorgelegten Varianten des Norinco M305, z.B. SDM 25 oder BK 14, sind als Kriegswaffen eingestuft.

Bei den wenigen nach dem 01.04.2003 importierten nicht als Kriegswaffe eingestuften und damit „nur“ erlaubnispflichtigen, legal erwerbbaaren zivilen Varianten handelt es sich um die oben im Kasten „waffenrechtliche Einstufungen“ genannten Modelle.

7.5 HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE SKS SIMONOW, KAL. 7,62X39 M43 UND DESSEN NACHBAUTEN

Um das Einführungsdatum dieses Waffenmodells gab es immer wieder Diskussionen, letztlich wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entschieden, dass das SKS Simonow bereits vor dem 02.09.1945 bei den ehemaligen sowjetischen Streitkräften eingeführt worden war. Somit wurde ein Erwerb von unveränderten halbautomatischen Büchsen SKS Simonow mit entsprechender Erlaubnis möglich.



Abbildung 106: Halbautomatische Büchse Simonow SKS in einer chinesischen Variante, Ansicht linke Seite.



Abbildung 107: Halbautomatische Büchse Simonow SKS in einer chinesischen Variante, Ansicht rechte Seite.



Abbildung 108: Halbautomatische Büchse Simonow SKS, zerlegt ohne Schaft.

Der Gehäusedeckel stützt beim Schießen die Schließfeder ab, ohne Deckel kann die Waffe nicht geschossen werden. Dennoch ist der **Gehäusedeckel kein wesentliches Waffenteil!**

- 1 Lauf
- 2 Gehäuse
- 3 Verschlussträger
- 4 Verschluss/-kopf
- 5 Baugruppe Abzug
- 6 Gehäusedeckel

7.6 HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE HECKLER & KOCH USC KAL. .45AUTO¹²

Die halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC basiert auf der Technik der vollautomatischen Maschinenpistole Heckler & Koch Modell UMP.



Abbildung 109: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC, Kal. .45Auto, Ansicht linke Seite.



Abbildung 110: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC, Kal. .45Auto, Ansicht rechte Seite.

¹² **Achtung: Änderung der Einstufung!**



Abbildung 111: Im Bild oben Maschinenpistole HK UMP Kal. .45Auto
im Bild unten halbautomatische Büchse HK USC



MP UMP komplett

Kriegswaffe!

- 1** Rohr/Lauf, Kriegswaffe
- 2** Verschluss/-kopf, Kriegswaffe
- 3** Oberes Gehäuse, verboten gem. WaffG
- 4** Unteres Gehäuse, verboten gem. WaffG

Halbautom. Büchse USC

- 1** Lauf
- 2** Oberes Gehäuse
- 3** Verschluss/-kopf
- 4** Unteres Gehäuse
- 5** Schulterstütze

Abbildung 112: HK UMP oben sowie HK USC unten, zerlegt in die wesentlichen Waffenteile



Abbildung 113: Vergleich obere Gehäuse

- 1** links MP UMP
- 2** rechts oberes Gehäuse halbautomatische Büchse USC

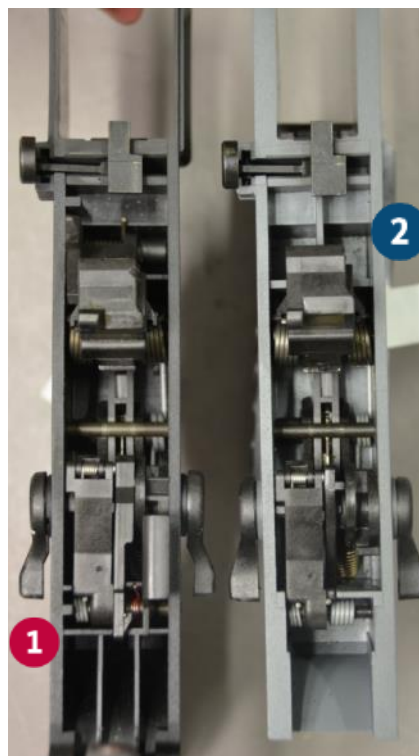


Abbildung 114: Vergleich der Abzugseinrichtungen

- 1** links unteres Gehäuse mit Baugruppe Abzug UMP
- 2** rechts unteres Gehäuse mit Abzug halbautom. Büchse USC

Auf den ersten Blick scheinen die Modelle Maschinenpistole Heckler & Koch UMP sowie halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC von der Konstruktion gleich zu sein (Abbildung 111).

Bei genauerer Betrachtung der Abbildung 112 zeigt sich jedoch, dass die halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC ebenfalls ein oberes und ein unteres Gehäuse besitzt. Der untere Waffenteil wird in zwei weitere Bauteile zerlegt. Zum Zerlegen der Waffe wird die Schulterstütze vom unteren Gehäuse (führendes wesentliches Waffenteil) getrennt.

Der Einteilung der Durchbrüche im oberen Gehäuse HK UMP bzw. im Gehäuse HK USC ist stark unterschiedlich (Abbildung 113), es können nur die für die jeweilige konstruierten Magazine verwendet werden. Ebenso unterscheidet sich der Aufbau der Abzugseinrichtungen deutlich voneinander.

Aus waffenrechtlicher Sicht besitzt die halbautomatische Büchse Heckler & Koch USC ein oberes Gehäuse, welches den Lauf aufnimmt und den Verschluss führt. Die Schulterstütze verbindet das untere Gehäuse (führendes wesentliches Waffenteil) mit dem oberen Gehäuse. Die Schulterstütze ist waffenrechtlich nicht relevant.

Die halbautomatische Büchse Heckler & Koch Modell USC besitzt ein geteiltes Gehäuse, das untere Gehäuse bildet das führende wesentliche Waffenteil.



7.7 HECKLER & KOCH VOLLAUTOMATISCHE BÜCHSE G36, HALBAUTOMATISCHE BÜCHSEN HECKLER & KOCH HK 243/HK 293/CR 36 SOWIE HK SL 8, KAL. .223REM.



Abbildung 115: Vollautomatische Büchse Heckler & Koch Modell G 36, Kaliber 5,56x45.



Abbildung 116: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch, Modell SL 8, Kaliber .223Rem, Ansicht linke Waffenseite. Design und Farbgebung aus der Zeit vor dem 01. April 2003



Abbildung 117: Halbautomatische Büchse Heckler & Koch, Modell HK 243/HK 293, Kaliber .223Rem, Ansicht linke Waffenseite. Design und Farbgebung aus der Zeit nach dem 01. April 2003.



Abbildung 118: Oben vollautomatische Büchse Heckler & Koch Modell G 36, Kaliber 5,56x45., unten halbautomatische Büchse Heckler & Koch, Modell SL 8, Kaliber .223Rem. Der grundsätzliche Aufbau des HK SL 8 findet sich auch beim HK 243/HK 293.

Heckler & Koch G 36

- 1** Rohr
- 2** Verschlusssträger (bolt carrier)
- 3** Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4** Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 5** Unteres Gehäuse (lower receiver)
- 6** Magazinschacht

Heckler & Koch SL 8 (HK 243/293)

- 1** Lauf
- 2** Verschlusssträger (bolt carrier)
- 3** Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4** Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 5** Unteres Gehäuse (lower receiver)
- 6** Magazinschacht

7.8 MASCHINENPISTOLE UZI UND DEREN NACHBAUTEN

Die ursprünglich als Maschinenpistole konstruierte und mit der Bezeichnung MP 2 bei der Bundeswehr eingeführte vollautomatische Schusswaffe wurde auch als zivile halbautomatische Version gefertigt. Letztere wurden aus verschiedenen Gründen meist außerhalb des Geltungsbereiches des Waffengesetzes vertrieben, inzwischen werden aber auch zivile halbautomatische Versionen in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.



Abbildung 119
Maschinenpistole UZI mit Holz-Schaft,
Ansicht linke Seite

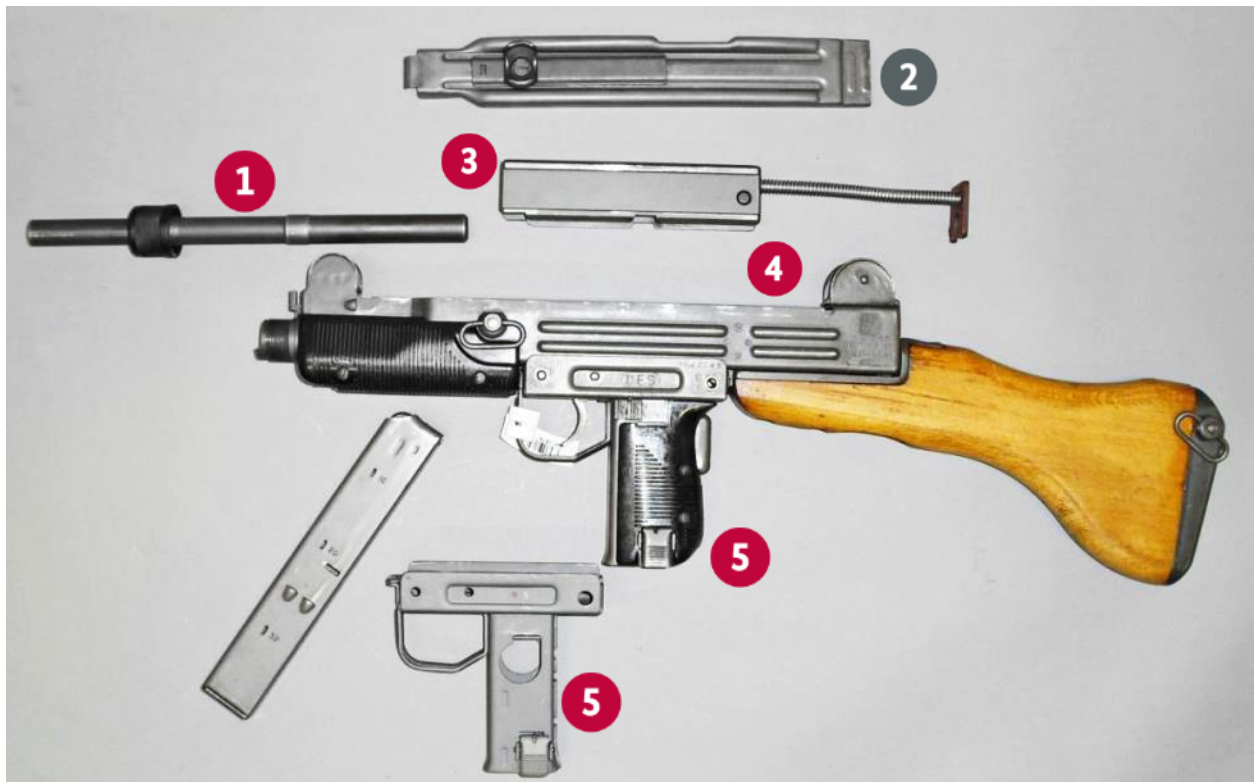


Abbildung 120
Maschinenpistole UZI, zerlegt

- | | | | |
|----------|--|----------|--|
| 1 | Lauf, Kriegswaffe | 4 | Oberes Gehäuse, verbotenes wesentliches Waffenteil |
| 2 | Deckel, kein wesentliches Teil! | 5 | Unteres Gehäuse, verbotenes <u>führendes</u> wesentliches Waffenteil |
| 3 | Verschluss/-kopf, einteilig, Kriegswaffe | | |

Bei der Maschinenpistole UZI sind Lauf und Verschluss Kriegswaffe gem. Nr. 34 und 35 KWL. Das bedeutet, die Widmung als zivile Waffenteile muss durch die äußere Kontur gewährleistet werden. Bei den zivilen Varianten sind Lauf und Verschluss erlaubnispflichtige Waffenteile, wie bisher auch.

Neu ist, dass das Griffstück, jetzt unteres Gehäuse und zugleich als führendes Waffenteil, unabhängig von der Eigenschaft als Kurz oder Langwaffe, im WaffG als erlaubnispflichtiges Waffenteil betrachtet wird. Neu ist ebenfalls, dass das Gehäuse oder besser oberes Gehäuse (nimmt den Lauf auf und führt den Verschluss) zum erlaubnispflichtigen Waffenteil wird.

Für die vollautomatische Variante der MP UZI bedeutet dies, dass obere Gehäuse und untere Gehäuse als verbotene Waffenteile eingestuft werden, auch das leere untere Gehäuse.



Bei den zivilen halbautomatischen Varianten bilden oberes Gehäuse und unteres Gehäuse erlaubnispflichtige Waffenteile. Bei der UZI handelt es sich ursprünglich um eine vollautomatische Langwaffe, so dass die von dieser Ursprungswaffe abgeleiteten Waffen hinsichtlich ihrer Teile nicht wie zivile Waffen zu beurteilen sind, sondern auf das Vorhandensein von geteilten Gehäusen und Verschlussträgern zu prüfen sind. Ein geteiltes Gehäuse liegt vor, ein Verschlussträger nicht.

7.9 VOLLAUTOMATISCHE BÜCHSE CZ 805 BREN UND HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE CZ BREN 2MS, KAL. .223REM



Abbildung 121: Oben, vollautomatische Büchse CZ 805 BREN, Kal. 5,56x45, darunter die halbautomatische Büchse CZ BREN 2Ms, Kal. .223Rem

Während man in den U.S.A hauptsächlich Varianten der Langwaffe COLT AR 15 vorfindet, geht man im europäischen Waffenbau einen anderen Weg. Auch hier sind die Schusswaffen modular aufgebaut, allerdings sind die Bauteile nur innerhalb der Hersteller/der Baureihe untereinander austauschbar.



Abbildung 122: Oben, vollautomatische Büchse CZ 805 BREN, unten halbautomatische Büchse CZ BREN 2Ms, zerlegt in einzelne Bauteile

CZ 805 BREN

- 1** Rohr, Kriegswaffe
- 2** Verschluss/-kopf, gesamt = Kriegswaffe
- 3** Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4** Verschlusssträger (bolt carrier)
- 5** Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 6** Unteres Gehäuse (lower receiver)

CZ BREN 2Ms

- 1** Lauf
- 2** Verschlusssträger (bolt carrier)
- 3** Verschluss/-kopf (bolt head)
- 4** Oberes Gehäuse (upper receiver)
- 5** Unteres Gehäuse (lower receiver)

7.10 VOLLAUTOMATISCHE MASCHINENPISTOLE CZ EVO 3A1 UND HALBAUTOMATISCHE BÜCHSE CZ EVO3 S1¹³



Abbildung 123: Oben vollautomatische Maschinenpistole CZ EVO 3A1, Kal. 9mmLuger, Kriegswaffe, darunter die halbautomatische Büchse CZ EVO 3 S1, Kal. 9mmLuger

Um jegliche Diskussionen um die Frage zu vermeiden, ob eine Langwaffe vorliegt oder nicht, anbei die Daten der halbautomatischen Büchse CZ EVO 3 S1:

Länge über alles: ca. 603mm (eingeklappt) bzw. ca. 865mm (ausgeklappt)

Lauflänge, gemessen vom Stoßboden des Verschlusses bis zur Mündung: 414mm.

Gemeinsame Länge von Lauf und funktionalem Verschluss: 502mm

Es handelt sich damit bei der halbautomatischen Büchse CZ EVO 3 S1 um eine Langwaffe!

¹³ **Achtung: Änderung der Einstufung!**



Abbildung 124: Oben vollautomatische Maschinenpistole CZ EVO 3 A1, Kal. 9mm Luger, unten die halbautomatische Büchse CZ EVO 3 S1, Kal. 9mm Luger, zerlegt.

MP CZ EVO 3 A1

- 1** Rohr, Kriegswaffe
- 2** Verschluss/-kopf, einteilig = Kriegswaffe (blow back bolt)
- 3** Oberes Gehäuse (receiver) verbotenes wesentliches führendes Waffenteil
- 4** Unteres Gehäuse (lower receiver) verbotenes wesentliches führendes Waffenteil

CZ EVO 3 S1

- 1** Lauf
- 2** Verschluss/-kopf einteilig (blow back bolt)
- 3** Oberes Gehäuse (upper receiver) wesentliches Waffenteil
- 4** Unteres Gehäuse = führendes wesentliches Waffenteil (lower receiver)

Die halbautomatische Büchse CZ EVO 3 S1 besitzt ein geteiltes Gehäuse, das untere Gehäuse bildet das führende wesentliche Waffenteil.



7.11 MASCHINENGEWEHR MG 42 UND DESSEN NACHBAUTEN SOWIE ZIVILE VARIANTEN

Luftgekühlte Maschinengewehre, unabhängig von deren Einführungszeitpunkt bei Streitkräften, sind Kriegswaffen. Deren Rohr (Lauf) und der komplette Verschluss ebenfalls.

Bislang konnten Gehäuse und andere Bauteile z. B. der Verschluss-träger, frei erworben und besessen werden. Durch die Einbeziehung der Gehäuse und weiterer Waffenteile werden insbesondere die wehrtechnische Industrie und deren Zulieferbetriebe vor einige Herausforderungen gestellt.



Abbildung 125
Maschinengewehr MG 42/MG 3
zusammengefügt als komplette
vollautomatische Kriegswaffe
und in zerlegtem Zustand als
Einzelteile

- 1** Rohr = Kriegswaffe
- 2** Verschluss/-kopf
ggf. weitere Prüfung notwendig!
- 3** Verschluss komplett (X-Waffe: Verschluss/-kopf)
- 4** Unteres Gehäuse, führendes wesentliches
Waffenteil
- 5** Oberes Gehäuse
- 6** Verschlusssträger

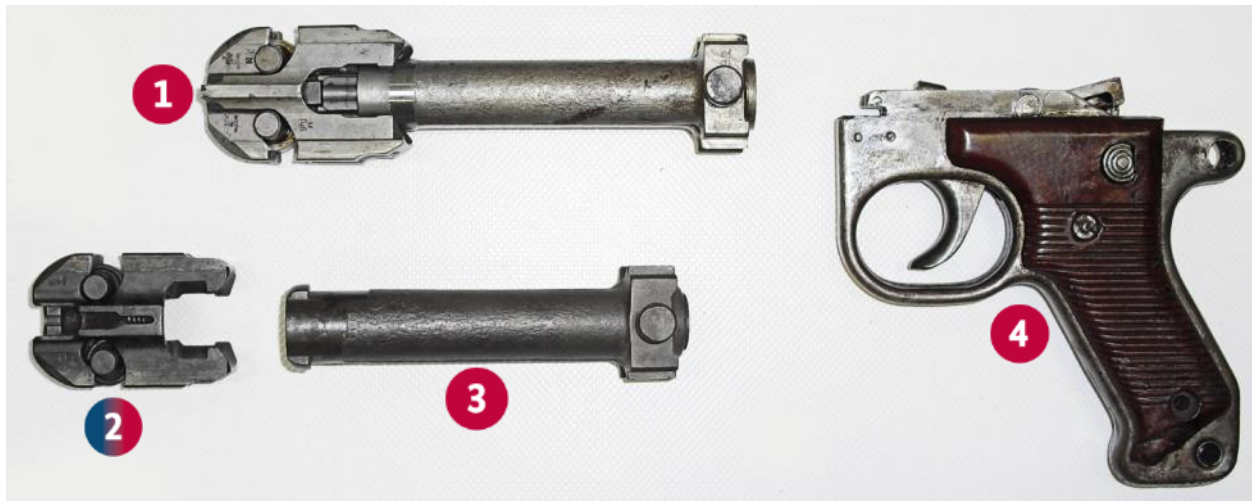


Abbildung 126
MG 42 als Kriegswaffe, Waffenteile im Detail

- | | |
|--|--|
| <p>1 Verschluss/-kopf komplett
= Kriegswaffe!</p> <p>2 Verschluss/-kopf (Verschlusskopf)</p> | <p>3 Verschlussträger</p> <p>4 Unteres Gehäuse</p> |
|--|--|

Waffenrechtliche Einstufung

- Der/das dauerfeuerfähige Lauf/Rohr ist Kriegswaffe i.S.d. Nr. 34 KWL.
- Die zivile Version des Laufes/Rohres bleibt erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Das dauerfeuerfähige obere Gehäuse ist verbotenes Waffenteil nach WaffG.
- Das zivile, nicht dauerfeuerfähige obere Gehäuse ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Die komplette dauerfeuerfähige Baugruppe Verschluss bleibt Kriegswaffe i. S. d. KrWaffKontrG Nr. 35 KWL.
- Der Verschluss/-kopf als solches bleibt wesentliches Waffenteil. Lässt die äußere Ausgestaltung einen Rückschluss auf die Verwendung in der Kriegswaffe oder vollautomatischen Waffe zu, so handelt es sich dann um ein verbotenes Waffenteil. Ist eine Widmung als Bauteil einer Zivilwaffe erkennbar, so handelt es sich lediglich um ein erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Der Verschlussträger des dauerfeuerfähigen Maschinengewehres ist ein verbotenes Waffenteil.
- Der Verschlussträger des zivilen halbautomatischen (Maschinen-) Gewehres ist ein erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Der komplette halbautomatische Verschluss/-kopf ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.
- Das Griffstück, also der Pistolengriff mit der Schiebesicherung, bildet das untere Gehäuse, da hier die Baugruppe Abzug aufgenommen wird. Die Dauerfeuerversion ist verbotenes Waffenteil, die halbautomatische Version ist erlaubnispflichtiges Waffenteil.

7.12 MASCHINENGEWEHR MG 34, KAL. 8X57IS, GETEILTES GEHÄUSE



Abbildung 127: Luftgekühltes Maschinengewehr Modell MG 34, Ansicht rechte Waffenseite



Abbildung 128: Maschinengewehr Modell MG 34, Ansicht linke Waffenseite

Das luftgekühlte Maschinengewehr MG 34 beinhaltet einige für die Entstehungszeit interessante technische Innovationen, die ihresgleichen suchen. Die Abzugseinrichtung besitzt einen Abzug mit doppeltem Kraftangriff, so dass durch die unterschiedliche Betätigung des Abzuges im Gefecht ohne weiteres Umschalten Einzel- oder Dauerfeuer geschossen werden kann.

Des Weiteren ist ein Rohrwechsel durch Aufklappen des Gehäuses in der Mitte möglich. Dazu wird nach Entriegelung der Sperre der hintere Gehäuseteil über eine Achse um ca. 90 Grad vom vorderen Teil, auch Laufmantel genannt, weggeschwenkt.

Allerdings muss die Waffe zum Entnehmen des Rohres angehoben werden, damit das Rohr nach rückwärts aus dem Gehäuse gleiten kann.

Das dürfte sich unter Gefechtsbedingungen als schwierig erwiesen haben! Beim MG 42 wurden einige Mängel beseitigt. Der Rohrwechsel erfolgt hier über die Rohrwechselklappe, die Waffe musste für einen Rohrwechsel nicht mehr angehoben werden.

Allerdings macht das MG 34 auch deutlich, dass wesentliche Waffenteile wie Gehäuse auch in andere Untergliederungen als Gehäuseober- oder unterteil getrennt werden müssen. Der vordere Teil des oberen Gehäuses nimmt das Rohr auf und ist für die Funktion unabdingbar. Das Rohr wird über die im Mündungsfeuertdämpfer zurückgeworfenen heißen Pulvergase zurückgestoßen und leitet damit den automatischen Ladezyklus ein. Das Rohr dient als Gaskolben, das Rohr bewegt sich im Gehäuse. Ein Schießen ohne das vordere obere Gehäuse ist nicht möglich.

Der Verschluss bewegt sich im hinteren oberen Gehäuse und wird in diesem geführt, dort befindet sich auch die Munitionszuführung.

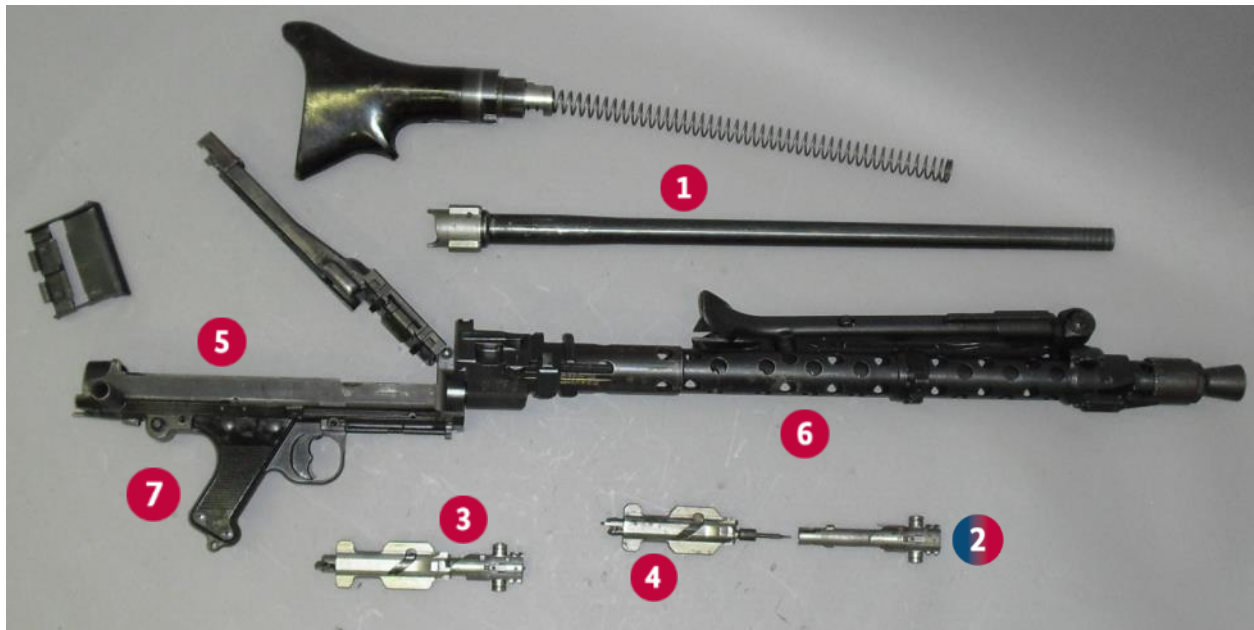


Abbildung 129:
Maschinengewehr MG 34,
zerlegt zum feldmäßigen Reinigen.

- 1 Rohr = Kriegswaffe
- 2 Verschluss (Verschluss/-kopf)
ggf. weitere Prüfung notwendig!
- 3 Baugruppe Verschluss komplett = Kriegswaffe
- 4 Verschlusssträger
- 5 + 6 Verschlussgehäuse + Laufmantel =
oberes Gehäuse
- 7 Unteres Gehäuse



Abbildung 130
Maschinengewehr MG 34,
Details des teilbaren oberen Gehäuses,
vorderes Teilstück ausgeschwenkt.

- 1 Oberes Gehäuse (hinteres Teilstück)
- 2 Laufmantel = oberes Gehäuse (vorderes Teilstück)
- 3 Unteres Gehäuse
- 4 Gelenkachse

8 Kennzeichnungspflichten

Zusammenfassung der Kennzeichnungspflichten WaffG, AWaffV, BeschussG und BeschussVO, C.I.P, Stand 01.01.2022



§ 24 WaffG Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

(1) Wer Schusswaffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich auf den in einer Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 2 festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
2. für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11¹⁴,
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers,
4. bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die in Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 genannten Angaben sind nicht anzubringen auf

1. Schusswaffen,
 - a) deren Bauart nach den §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder
 - b) die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen, sowie
2. wesentlichen Teilen von erlaubnisfreien Schusswaffen.

Satz 1 gilt nicht

1. für Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen;
2. beim Verbringen unbrauchbar gemachter Schusswaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

¹⁴ Die ISO-Norm ist im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie ist beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 1 bestimmtes Zeichen tragen.

(3) Auf Schusswaffen, die für die in § 55 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt und den in § 55 Absatz 1 Satz

1 bezeichneten Stellen überlassen werden, sind neben den in Absatz 1 genannten Angaben zusätzlich Angaben anzubringen, aus denen die verfügbare Stelle ersichtlich ist.

(4) Wer gewerbsmäßig Munition im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt, sofern er Inhaber der Zulassung nach § 11 des Beschussgesetzes ist, auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(5) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach Absatz 4 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.

(6) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.

(7) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.



§ 21 AWaffV Kennzeichnung von Schusswaffen

(1) Wer Schusswaffen im Geltungsbereich des Waffengesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat folgende in § 24 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes genannte Angaben auf folgenden wesentlichen Teilen der Schusswaffen anzubringen:

1. die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 und 3 des Waffengesetzes auf **dem führenden wesentlichen Teil** der Schusswaffe;

Das bedeutet:

- 1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,**
- 2. für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11 ,**
- 4. bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und**
- 5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)**

2. die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 des Waffengesetzes auf den wesentlichen Teilen der Schusswaffe, die **keine führenden wesentlichen Teile** sind;

Das bedeutet

- 1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,**
- 5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)**

3. die Angabe nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes **auf dem Lauf und auf dem Patronenlager.**

Das bedeutet:

- 3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers**

Bei Schusswaffen, deren Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sind die nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Waffengesetzes anzubringenden Angaben nur auf dem führenden wesentlichen Teil anzubringen. Auf Druckluft- und Federdruckwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.9 des Waffengesetzes ist Satz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 **sind wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen** mit den Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Waffengesetzes **zu kennzeichnen, wenn sie einzeln gehandelt werden.**

Das bedeutet

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
2. für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11,
4. bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Bei **Wechsel- oder Einstecksystemen ist der Lauf** gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3

Das bedeutet

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers

und der **Verschluss sowie zugehörige** Gehäuseteile gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu kennzeichnen.

Das bedeutet

2. für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-11

(3) Wird eine Schusswaffe aus wesentlichen Teilen hergestellt, die bereits mindestens mit einer Seriennummer gekennzeichnet sind, so sind diese wesentlichen Teile abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 lediglich mit der Angabe nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Waffengesetzes zu kennzeichnen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass auf dem führenden wesentlichen Teil alle Angaben gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angebracht sind. Deuten Angaben auf der Schusswaffe auf einen anderen Hersteller hin, so sind diese durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten, wobei die Angaben weiterhin lesbar bleiben müssen. Angaben auf der Schusswaffe, die auf eine andere Munition oder auf ein anderes Laufkaliber hindeuten, sind zu entwerten.

(4) Wer ein wesentliches Teil einer Schusswaffe austauscht, hat das neu eingebaute wesentliche Teil wie in Absatz 1 bestimmt zu kennzeichnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wer eine Schusswaffe umbaut, hat auf allen wesentlichen Teilen, die beim Umbau verändert wurden, die Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Waffengesetzes anzubringen. Bereits vorhandene Angaben müssen weiterhin lesbar bleiben. Hat der Umbau zur Folge, dass die Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 Joule überschreitet, so sind alle wesentlichen Teile entsprechend Absatz 1 zu kennzeichnen. Das Kennzeichen nach § 24 Absatz 2 des Waffengesetzes ist zu entfernen. Auf dem führenden wesentlichen Teil ist der Buchstabe „U“ anzubringen.

(6) Bei Aussonderung von Schusswaffen aus staatlicher Verfügung und dauerhafter Überführung in zivile Verwendung sind die Angaben nach § 24 Absatz 3 des Waffengesetzes durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten. Dabei muss erkennbar bleiben, welche nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Waffengesetzes bezeichnete Stelle verfügungsberechtigt über die Schusswaffe war. Vor der dauerhaften Überführung in zivile Verwendung hat die überführende Stelle sicherzustellen, dass die Schusswaffe gemäß Absatz 1 gekennzeichnet ist.

(7) Die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 6 hat eine Schriftgröße von mindestens 1,6 Millimetern aufzuweisen. Von der Mindestgröße gemäß Satz 1 kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund der geringen Größe des zu kennzeichnenden wesentlichen Teils erforderlich ist. Für die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 6 sind lateinische Buchstaben sowie das arabische und das römische Zahlensystem zulässig. Wird eine Schusswaffe in den Geltungsbereich des Waffengesetzes verbracht, werden auch Kennzeichnungen in griechischer oder kyrillischer Schrift als ordnungsgemäß anerkannt, sofern die übrigen Vorgaben erfüllt sind.

(8) Besteht das gemäß den Absätzen 1 bis 7 zu kennzeichnende Gehäuse einer Schusswaffe aus Kunststoff, kann die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 7 auf einer Metallplatte angebracht werden, die fest mit dem Material des Gehäuses verbunden ist, sodass bei ihrer Entfernung ein Teil des Gehäuses zerstört würde.



§ 2 BeschussG Beschusstechnische Begriffe

(1) Feuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird, oder
2. Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

(2) Höchstbeanspruchte Teile im Sinne dieses Gesetzes sind die Teile, die dem Gasdruck ausgesetzt sind. Dies sind insbesondere

1. der Lauf; dabei sind

- a) Austauschläufe Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können,
- b) Wechselläufe Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen,
- c) Einsteckläufe Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können;

2. der Verschluss als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;
3. das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufs ist;
4. bei Schusswaffen und Geräten nach § 1 Abs. 3, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;
5. bei Schusswaffen mit anderem Antrieb und Geräten nach § 1 Abs. 3 die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe oder dem Gerät verbunden ist;

6. bei Kurzwaffen das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;

7. Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können (Wechseltrommeln).



§ 6 BeschussG Prüfzeichen

(1) Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Höchstbeanspruchte Teile, die nicht mehr instandgesetzt werden können, sind als unbrauchbar zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d sind die Gegenstände mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen.



§ 1 BeschussVO Prüfverfahren

(1) Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile nach § 2 Abs. 2 des Beschussgesetzes (Gesetzes), die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können (Prüfgegenstände), sind nach den §§ 3 bis 6 und der Anlage I Nr. 1 und 2 amtlich zu prüfen.

(2) Die amtliche Prüfung (Beschussprüfung) nach § 5 des Gesetzes besteht aus der Vorprüfung, dem Beschuss und der Nachprüfung.

(3) Die Vorprüfung umfasst

1. die Prüfung der Kennzeichnung nach § 24 Abs. 1 des Waffengesetzes und nach § 21 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung,

2. die Prüfung der Funktionssicherheit und die Sichtprüfung,

3. die Prüfung der Maßhaltigkeit,

4. die Beschaffenheitsprüfung bei Gegenständen, die auf Grund einer Zulassung oder Bewilligung nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes hergestellt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wurden.

Die Sichtprüfung besteht aus der Prüfung aller höchstbeanspruchten Teile auf Materialfehler, auf Ver- und Bearbeitungsmängel, die die Haltbarkeit beeinträchtigen können, sowie aus der Prüfung auf Lauf- und Lagerverformungen. Die Maßhaltigkeitsprüfung besteht aus der Prüfung der Maße nach Anlage I Nr. 1.1.3 in Verbindung mit den durch die Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger vom 10. Januar 2000 (BAnz. Nr. 38a vom 24. Februar 2000) veröffentlichten Maßstabeln in der jeweils geltenden Fassung. Neu zugelassene Munition nach § 27 Abs. 1 steht der in den Maßstabeln aufgeführten gleich. In der Beschaffenheitsprüfung überzeugt sich die zuständige Behörde durch Sichtkontrollen davon, ob die Prüfgegenstände die im Zulassungsbescheid festgelegten Merkmale aufweisen.

(4) Der Beschuss ist nach Maßgabe der Prüfvorschriften der Anlage I Nr. 1 und 2 vorzunehmen.

(5) Bei der Nachprüfung sind die Prüfgegenstände erneut auf Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit und Mängel in der Haltbarkeit zu prüfen sowie einer Sichtprüfung nach Absatz 3 Satz 2 zu unterziehen.

¹⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 71, ausgegeben zu Bonn 11. Oktober 2021

¹⁶ www.Gesetze-im-Internet.de



§ 9 BeschussVO Aufbringen der Prüfzeichen

(1) Die Prüfgegenstände sind mit dem jeweiligen amtlichen Beschusszeichen nach Anlage II Abbildung 1 zu versehen. In den Fällen des § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und § 4 Satz 2 ist das jeweilige amtliche Beschusszeichen nach Anlage II Abbildung 2 auf dem Prüfgegenstand aufzubringen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d des Gesetzes ist das Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle nach Anlage II Abbildung 9 auf die Prüfgegenstände aufzubringen. Beschuss- und Prüfzeichen müssen deutlich sichtbar und dauerhaftaufgebracht werden

(2) Das amtliche Beschusszeichen ist auf jedem höchstbeanspruchten Teil entsprechend § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufzubringen. Als weitere Prüfzeichen sind aufzubringen:

1. das jeweilige Ortszeichen nach Anlage II Abbildung 3 auf einem höchstbeanspruchten Teil und

2. das Jahreszeichen auf einem höchstbeanspruchten Teil. Das Jahreszeichen besteht aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, denen die Monatszahl angefügt werden kann. Auf Antrag können die beiden Ziffern der Jahreszahl durch die Buchstaben A = 0, B = 1, C = 2, D = 3, E = 4, F = 5, G = 6, H = 7, I oder J = 8, K = 9 verschlüsselt werden.

(3) Jedes geprüfte höchstbeanspruchte Teil, das einzeln zur Prüfung vorgelegt wird, ist mit dem amtlichen Beschusszeichen, dem Ortszeichen und dem Jahreszeichen zu versehen.

(4) Das Rückgabezeichen besteht aus dem Ortszeichen und dem Jahreszeichen; vorhandene amtliche Beschusszeichen sind durch ein "X" auf oder neben dem amtlichen Beschusszeichen zu entwerfen. Sind höchstbeanspruchte Teile unbrauchbar, so sind sie ebenfalls mit einem "X" zu kennzeichnen.

Laut BeschussVO keine Kaliberangabe erforderlich!!

Im WaffG bis 31.08.2020 war die Anbringung des Markenzeichens des erstmaligen Importeurs einer Schusswaffe gefordert.

Die Notwendigkeit eines Markenzeichens des Importeurs wurde im WaffG aufgehoben, da das Anbringen des Markenzeichens den freien Warenverkehr innerhalb der EU behindern würde.

Art. 4 Kontrolle der Kennzeichnung [XXXII-47]

Bei der Kontrolle der Kennzeichnung ist zu überprüfen, ob die folgenden Angaben **deutlich sichtbar und dauerhaft mindestens auf einem der höchstbeanspruchten Teile der Waffe angebracht** sind:

- Name, Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers oder andere Angaben, die eine Identifizierung der Waffe ermöglichen;
- Land oder Ort der Herstellung;
- Waffennummer sowie Herstellungsjahr (sofern dieses nicht in der Waffennummer enthalten ist);
- Bezeichnung des Kalibers nach den TDCC-Maßtafeln (z.B. 7 x 64, 243 Win, 12/70 usw.) auf jedem Lauf, wenn die Waffe Läufe verschiedener Kaliber hat, oder auf nur einem Lauf, wenn die Läufe dasselbe Kaliber haben;
- sofern die Trommel eines Revolvers austauschbar ist, die Bezeichnung des Kalibers auf jeder Trommel;
- gegebenenfalls die Bezeichnung „Waffe für Kleinschrot“.

Sollten jedoch die Markenzeichen des Herstellers fehlen, verlangen die deutschen Beschussämter unter Verweis auf die oben genannte C.I.P. Vorgabe die Anbringung des Markenzeichens/Namens des Importeurs auf der zum Beschuss vorgelegten importierten Schusswaffe. Das Markenzeichen muss bereits bei Vorlage zum Beschuss auf der Waffe angebracht sein.

An manchen Stellen dieses Leitfadens wird der Begriff „**Widmung**“ benutzt. Das Wort „Widmung“ soll darauf hinweisen, dass es insbesondere bei Läufen, die in den Abmaßen den Läufen/Rohren entsprechen, wie sie in Kriegswaffen i.S.d. Nr. 29 der Kriegswaffenliste benutzt werden, sinnvoll und notwendig ist, militärischen Kaliberangaben zu vermeiden. Der Lauf sollte daher deutlich für zivilen Gebrauch gewidmet werden (Zivil/Jagd/Sport/Civil/Hunting/Competition). Es hat sich gezeigt, dass in aller Regel die vermeintlich gleichen zivilen und militärischen Kaliber sich tatsächlich in den Abmaßen unterscheiden und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Läufe mit militärischen Kaliberangaben als Kriegswaffen einstuft.

Für bestimmte konstruktive Ausführungen von Schusswaffen ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

1. Lauf mit Laufmantel:

Es handelt sich dabei um Konstruktionen, bei denen der eigentliche Lauf aus einem Metallrohr mit einem geringeren Außendurchmesser als dem sichtbaren Lauf besteht. Der Laufmantel kann aus Metallguss oder einem Kunststoffüberzug bestehen.

Ist der innere, eigentliche Lauf von einem Mantel umhüllt, müssen der Lauf und der Mantel gleichartig gekennzeichnet werden, solange der Mantel/Laufmantel nicht mit einem Sichtfenster versehen ist oder beide Teile (Mantel und Lauf) untrennbar miteinander verbunden sind.

2. Abzugssystem:

Üblicherweise ist die Abzugseinrichtung auf eine Art und Weise verbaut, dass die Einzelteile nicht in einem funktionsfähigen Verband aus dem Gehäuse/Griffstück entnommen werden können. Bei zahlreichen modernen Schusswaffen sind die Abzugssysteme als Zusammenschluss der Einzelteile funktionsfähig in einem Kasten oder Rahmen untergebracht. Man nennt dies auch „Baugruppe Abzug“. Diese Kästen oder Rahmen werden dann in Griffhüllen verbaut, die von außen betrachtet als „Griffstück“ oder „unteres Gehäuse“ bezeichnet werden. Die Wechselbarkeit der Griffhüllen kann aus Gründen der Größenanpassung an die Schützenhand oder aus Wartungsgründen entwickelt worden sein.

Wenn eine Baugruppe Abzug auch ohne die Griffhülle eine Verbindung mit Lauf und Verschluss eingeht oder der Lauf bereits Bestandteil der Baugruppe Abzug ist und nur noch der Verschluss angebracht werden muss und es in der Folge möglich ist, in dieser Konfiguration ohne die Griffhülle einen Schuss auszulösen, so ist das **Abzugssystem oder besser die Baugruppe Abzug als wesentliches Waffenteil** einzustufen. In den meisten Fällen wird damit die **Baugruppe Abzug das führende wesentliche Waffenteil**. Diese Konfiguration ist zumeist bei Kurzwaffen (Pistolen) zu finden.

3. Untere Gehäuse in Form von Polymergriffstücken/Metallgriffstücken als Griffhülle (siehe auch 2. Abzugssystem) mit herausnehmbarer Baugruppe Abzug:

Ist es nicht möglich, das herausnehmbare Abzugssystem ordnungsgemäß mit allen notwendigen Informationen von außen sichtbar zu kennzeichnen, so ist diese Kennzeichnung verdeckt anzubringen, jedoch sind dann alle verdeckten Kennzeichnungen identisch außen sichtbar und lesbar auf dem Griffstück/der Griffhülle anzubringen. Üblicherweise sind bislang die Waffenummer und das Beschusszeichen CIP N durch ein Fenster sichtbar, die Größe wird jedoch nicht ausreichen, um sämtliche erforderlichen Informationen darzustellen.

4. Untere Gehäuse in Form von Polymergriffstücken oder auch Metallgriffstücken, bei denen die Bauteile der Abzugseinrichtung direkt eingebaut sind oder bei denen die Baugruppe Abzug mit dem unteren Gehäuse fest verbunden wird (eine Ausnahme ist für den Nutzer konstruktiv nicht vorgesehen).

Das Griffstück/unteres Gehäuseteil wird zum wesentlichen Waffenteil, wenn es soweit fertiggestellt ist, dass es das aus Einzelteilen zusammengefügte Abzugssystem aufnehmen kann oder eine Baugruppe Abzug in Form eines Kastens oder Rahmens eingesetzt und dauerhaft mit dem Griffstück/unterem Gehäuse verbunden werden kann (leeres Griffstück/unteres Gehäuse).

Sowohl das vollständige mit Abzugssystem versehene untere Gehäuse/Griffstück als auch das leere Griffstück/untere Gehäuse bei halbautomatischen Pistolen und halbautomatischen Büchsen, deren Konstruktionen auf den Konstruktionen von vollautomatischen Büchsen beruhen, sind gem. WaffG das führende Waffenteil.

Die erforderlichen waffenrechtlichen sowie beschussrechtlichen Kennzeichnungen sind lediglich auf den sichtbaren Außenseiten anzubringen. Selbstverständlich bleibt es dem Konstrukteur/Hersteller unbenommen, eine teilweise oder vollständige Kennzeichnung auf der fest eingebauten Baugruppe Abzug anzubringen.

5. Griffstücke, untere Gehäuse sowie Griffhüllen, die konstruktiv sowohl bei Kurz Waffen als auch bei Langwaffen verwendet werden können.

Die Rechtslage bei Griffstücken wurde durch die waffenrechtlichen Änderungen des 3. WaffRÄndG zum 01.09.2020 dahingehend verändert, dass sowohl Kurz Waffengriffstücke als auch Griffstücke (untere Gehäuse) von Langwaffen auf der Basis von automatischen Waffen zum führenden Waffenteil werden. Die waffenrechtlichen Anforderungen an die Beschriftung sind bei diesen Griffstücken für Kurz Waffen und Langwaffen gleich, allerdings sind Griffstücke für Kurz Waffen auch gleichzeitig höchstbelastete Waffenteile und sind mit den gesamten beschussrechtlichen Informationen zu versehen.

Moderne Großproduktionen der Industrie, auch der Waffenindustrie, arbeiten in aller Regel auf dem Prinzip der Just-in-Time Fertigung. Rohmaterial oder Halbzeuge werden nur in der Menge zu funktionsfähigen Bauteilen (Waffenteile) umgearbeitet, wie diese auch für die Endmontage in einem bestimmten Zeitraum benötigt werden. Vereinfacht ausgedrückt, die in der Frühschicht einer Firma erzeugten Waffenteile sind am Ende der Spätschicht des gleichen Tages in einer Schusswaffe verbaut.

Damit entfällt für diese Bauteile innerhalb der „Blackbox“ des Firmengeländes des Waffenherstellers eine Buchungspflicht der Waffenteile im Nationalen Waffenregister (NWR). Bei Waffenteilen, die als wesentliche Waffenteile zur Ersatzteilbevorratung hergestellt und zum Lager genommen werden, sieht die Rechtslage anders aus. Diese Bauteile sind mit den entsprechenden waffenrechtlichen Kennzeichen zu versehen, im NWR zu buchen und zum Lager zu nehmen. Und im Gegensatz zum WaffG bis 31.08.2020 muss sich ein Hersteller vor der Vereinnahmung im Lager entscheiden, ob das Griffstück/Gehäuseunterteil für eine Langwaffe oder eine Kurz Waffe bestimmt ist.

Werden also die höchstbeanspruchten Teile Lauf, Verschluss (Verschluss/-kopf) und Kurz Waffengriffstück oder unteres Gehäuse als Bauteile für die Lagerhaltung bestimmt oder als Basis für die Fertigung von Schusswaffen nach vom Endkunden gewünschter Konfiguration bestimmt, einzeln vorgelegt, so ist jedes dieser einzeln vorgelegten Waffenteile mit dem vollständigen Beschussblock (CIP N, Ortszeichen BA, codiertes Beschussdatum, § 9 Abs.4 BeschussVO) und der waffenrechtlich notwendigen Beschriftung zu versehen.

Das bedeutet, für alle Griffstücke/unteren Gehäuse sind als führende Waffenteile die gesamten gem. § 24 WaffG erforderlichen Informationen aufzubringen. Da aber sowohl eine eindeutige Waffennummer als auch eine Kaliberangabe erforderlich sind, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt deutlich, ob das Griffstück/unteres Gehäuse für eine Langwaffe oder eine Kurz Waffe bestimmt ist. Und damit ist auch geklärt, ob eine Beschussprüfung erfolgen muss oder nicht.

Das hat aber auch zur Folge, dass bei auf Kundenwunsch aus fertigen und beschossenen einzelnen Waffenteilen gefertigten Schusswaffen der vollständige Beschussblock mehr als nur einmal angebracht ist und dabei das jeweilige Prüfdatum unterschiedlich sein kann.

6. Verschluss/-kopf:

Im Zuge der Erweiterung der wesentlichen Waffenteile wurde deutlich, dass es auch im Bereich der halbautomatischen Pistolen Modellvarianten gibt, bei denen der Stoßboden als Einzelteil ausgetauscht werden kann. Bei einigen Modellen bleibt der Austausch des Stoßbodens dem Büchsenmacher oder der Waffenwerkstatt vorbehalten (z.B. SIG Sauer P 220 – 229). Bei anderen

Variante ist der Austausch des Stoßbodens durch den Nutzer vorgesehen, z.B. Heckler & Koch HK 4 oder Heckler & Koch P9/P9S.

Um im NWR und bei Meldungen an/zwischen Behörden für Rechtsklarheit zu sorgen, **kennt** das NWR den Begriff **Schlitten nicht!**

Da jedoch der herausnehmbare Verschluss/-kopf oder Stoßboden als Einzelteil angetroffen werden kann, wenn dieser sich nicht in einer Büchsenmacherwerkstatt befindet, beispielsweise bei Kontrollen der Waffenbehörden vor Ort, und als Ersatzteil im NWR zu melden ist, bleibt eine Kennzeichnung mit Marke und Waffennummer für die eingebauten Verschluss/-köpfe erforderlich.

Die als Ersatzteil beim Hersteller oder Büchsenmacher bevorrateten Verschlussköpfe müssen sowohl mit der vollständigen waffenrechtlichen als auch der vollständigen beschussrechtlichen Kennzeichnung versehen werden.

7. Modellbezeichnung:

Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass sowohl das WaffG als auch das BeschussG keine Modellbezeichnung auf einer Schusswaffe fordert. Bislang hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat noch nicht von der Verordnungskompetenz des § 25 WaffG Gebrauch gemacht, so dass eine hier mögliche Präzisierung noch nicht vorliegt.

Das **Waffenregister Gesetz (WaffRG)** sagt hierzu



„§ 6 Abs. 1 Nr. 4 WaffRG zu Waffen folgende Grunddaten (Grunddaten der Waffe)

- a) Herstellerbezeichnung,
- b) **Modellbezeichnung**,
- c) Kaliber- oder Munitionsbezeichnung,
- d) Seriennummer
- e) Jahr der Fertigstellung
- f) Jahr des Verbringens in den Geltungsbereich des WaffG
- g) Kategorie nach Anlage 1 Abschnitt 3 zum WaffG
- h) Art der Waffe

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 WaffRG zu wesentlichen Teilen neben den Angaben nach Nummer 4 auch die Bezeichnung des wesentlichen Teils (Grunddaten des wesentlichen Teils)...“

Modellbezeichnungen sind sowohl für den Handel als auch für die Kontrollbehörden unabdingbar. Für den Handel wird eine Vielfalt von Waffen möglich, um den Wünschen der Kunden gerecht zu werden. Für die Kontrollbehörden ist eine Modellbezeichnung auf einer Schusswaffe unerlässlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die aufgefundene Schusswaffe tatsächlich diejenige ist, die auf den Bürger sowohl in der Waffenbesitzkarte als auch im NWR registriert wurde.

Auf dem führenden wesentlichen Waffenteil der Schusswaffe ist jedoch auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 WaffRG **die Modellangabe nicht vorgeschrieben**.

8. Druckluftwaffen (als Sammelbegriff):

Ist das eigentliche Funktionssystem vollständig von Kunststoff umhüllt und ein Zerlegen zum Reinigen oder die Wartung vom Kunden nicht vorgesehen, so ist das Gehäuse zu kennzeichnen.

Ist ein Zerlegen der Waffe in ihre Bauteile zur Reinigung oder Wartung vorgesehen und dementsprechend einfach umzusetzen, ist das führende wesentliche Waffenteil entsprechend dem § 24 WaffG zu kennzeichnen.

9 Magazine

Das Verbot großer Magazine wurde innerhalb der Europäischen Union nach den Anschlägen in Paris (Charlie Hebdo und Bataclan) eingeführt. Das Verbot von Magazinen mit großer Kapazität (Langwaffen mehr als -10- Patronen, Kurzwaffen mehr als -20- Patronen) gilt nur für Zentralfeuerwaffen. Magazine großer Kapazität für Randfeuer-Patronen sind erlaubt.

*Beispiel: Das Einsetzen eines Magazins großer Kapazität in eine Langwaffe der Kategorie B macht aus einer erlaubnispflichtigen Langwaffe eine verbotene Langwaffe der Kategorie A.
(= Verbotene Waffen gemäß EU Feuerwaffenrichtlinie)¹⁷*



Im Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland sind außerdem die Magazinkörper von Magazinen großer Kapazität für Zentralfeuer Munition verboten.



Magazinkörper sind mindestens so gestaltet, dass diese den Zubringer, die Zubringerfeder und die Bodenplatte aufnehmen können.

Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen bei Verstößen gegen das WaffG werden auch regelmäßig die Magazinkapazitäten von Schusswaffen geprüft. Es gibt Fälle, in denen man bei einem nach Herstellerangaben vollen Magazin, die Patronen und den Zubringer noch einige Millimeter nach unten drücken kann. Das ist zumeist herstellerseitig so gewollt.

In Ausnahmefällen gibt es Magazine, die tatsächlich mehr Patronen aufnehmen als auf dem Magazin oder in der Bedienungsanleitung oder sonstigen Quellen abzulesen ist.

In aller Regel wird aber auch festgestellt, dass die eine zu viel eingefüllte Patrone nur unter Aufbringung außergewöhnlicher Kraft in das Magazin eingefüllt werden konnte. Ist der Verschluss der Waffe geschlossen, so lässt sich jedoch zumeist ein übervolles Magazin nicht in den Magazinschacht einrasten. Bei geöffnetem Verschluss lässt sich zwar ein übervolles Magazin in die Waffe einsetzen und im Magazinschacht einrasten, jedoch wird in aller Regel der Verschluss die Überschusspatrone beim Schließen der Waffe nicht in das Patronenlager zuführen.

¹⁷ Anlage 1 zum WaffG Abschnitt 3, 1. Kategorie A, Nr. 1.7.2 Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen eingesetzt wird.

Bei der waffenrechtlichen Einstufung von Magazinen für Zentralfeuer-Munition ist bzgl. der Patronenkapazität des Magazins die bestimmungsgemäße Verwendung der Magazine zu bewerten, die sich aus der technischen Widmung des Konstrukteurs bzw. des Herstellers ergibt.



Entscheidender Anhaltspunkt hierfür ist insbesondere die auf dem Magazingehäuse und der technischen Dokumentation durch den Hersteller angegebene maximal bestimmungsgemäß zulässige Patronenanzahl, welche jedoch maximal eine Patrone geringer sein darf als das tatsächliche technische, jedoch nicht bestimmungsgemäße, Fassungsvermögen.

Patronenmunition in Gurten für Maschinengewehre wird weder in der EU - Feuerwaffenrichtlinie noch im bundesdeutschen WaffG abgebildet. Die Maschinengewehrurte der Bundeswehr, die zwischen 25 und 50 Patronen pro Gurtsegment aufnehmen oder auch Zerfall-Gurte, die beim Verschießen der Munition als einzelne kleine Segmente zu Boden fallen, sind keine Magazine!



Abbildung 131: Gurtkästen für MG 3.
Die Behälter sind universell einsetzbar.



Abbildung 132: Verschiedene Metallkisten, die sowohl für Munitionsgurte als auch für Patronenschachteln verwendet werden.

Hinzu kommt, dass Gurtkästen auch zur Aufbewahrung von Munition in Patronenschachteln oder Ladestreifen verwendet werden und dann in aller Regel auch so beschriftet sind. Bei Kästen ohne Beschriftung lässt sich der Verwendungszweck ohnehin nicht genau bestimmen.

Gurte für Maschinenwaffen, Gurtkästen, Ladestreifen, Lade Clips sowie sogenannte Nachladeeinheiten sind keine Magazine im Sinne des WaffG



Lade Clips und Ladestreifen



Abbildung 133
Lade Clip für halbautomatische
Büchse US Garand M1
Kal. .30-06Spring



Abbildung 134
Ladestreifen für unterschiedliche
Patronenmunition

Nachladeeinheiten

In den 60er bis 80er des vergangenen Jahrhunderts wurde auf unterschiedlichen Wegen an der Kampfwertsteigerung von Kleinwaffen gearbeitet. Aus unterschiedlichen Gründen wurden die Konzepte verworfen. Allerdings findet man bei Patronensammlern noch immer Munition und Nachladeeinheiten aus diesen Entwicklungen



Abbildung 135
Nachladeeinheit für Heckler & Koch
HK 36, Ansicht von der Seite



Abbildung 136
Nachladeeinheit für Heckler & Koch
HK 36, Ansicht von der Oberseite. Die Funktion der Stege
entspricht der Funktion Lade Clips wie in Abb. 133



Abbildung 137 Vollautomatische Büchse Heckler & Koch HK 36, Kal. 4,6mmx36, Ansicht linke Waffenseite, Magazinschacht geöffnet, Nachladeeinheit eingesetzt. 1 Magazinspanner geöffnet.



1 Magazinspanner geschlossen.

2 Zubringer mit Feder

Abbildung 138 Vollautomatische Büchse Heckler & Koch HK 36, Kal. 4,6mmx36, Ansicht linke Waffenseite, Magazinschacht geöffnet, Nachladeeinheit entnommen.

Neben dem damaligen Experimentalkaliber 4,6mmx36 entwickelte die Fa. Heckler & Koch eine vollautomatische Büchse mit einem fest an der Waffe angebrachten Magazinschacht. Es wurde gänzlich auf Wechselmagazine verzichtet, an deren Stelle wurde Nachladeeinheiten entwickelt, welche in den Magazinschacht eingesetzt werden konnten.

Diese Einheiten waren Einweg-Artikel, vergleichbar mit den Lade Clips oder Kunststoffeinsätzen in Patronenschachteln. Der Magazinschacht enthielt den Zubringer und die Zubringerfeder. Der Magazinspanner brachte Zubringer mit Feder in die Ausgangsposition an der Magazinunterseite. Dann wurde die Nachladeeinheit eingesetzt, beim Schließen der Magazinklappe auf der linken Seite des Magazins schnellte der Zubringer an die Unterseite der Nachladeeinheit.

Einen vergleichbaren Weg ging man seitens der Firma Heckler & Koch bei der Entwicklung der vollautomatischen Büchse G 11 für hülsenlose Munition.

Das Gewehr G11 war für eine große Magazinkapazität ausgelegt. Das führte zu einer Magazinlänge, die für das Mitführen an der Person nicht mehr geeignet war. In den Anfängen gab es an bzw. in der Waffe nur ein Magazin. Die ursprünglichen Magazine waren für 50 Patronen ausgelegt. Für das Auffüllen der Magazine wurde daher 5 Nachladeeinheiten mit jeweils 10 Patronen benötigt.

In der finalen Version war ein Magazin in die Waffe eingeführt, zwei weitere befanden sich rechts und links des eingeführten Magazins an der Oberseite des Waffengehäuse. Die Magazinkapazität betrug dann 45 Patronen, das Auffüllen der Magazine erfolgte mit 3 Nachladeeinheiten mit jeweils 15 Patronen.



Abbildung 139 Heckler & Koch G11, ursprüngliche hülsenlose Munition mit Nitrozellulose-Pulver



Abbildung 140 Heckler & Koch G11, finale hülsenlose Munition, Nachladeeinheit 10 Patronen



Abbildung 141 Heckler & Koch G11, finale hülsenlose Munition, Nachladeeinheit 15 Patronen



Abbildung 142 Oben halbautomatische Büchse Ruger Mini 14-5 mit 5-Schuss Magazin (Kategorie B), unten halbautomatische Büchse mit 30-Schuss Magazin wird in Kategorie A als verbotene Waffe eingestuft.



Abbildung 143: Magazine für Glock Pistolen (Kurz Waffen).

- 1** erlaubt
- 2** verboten



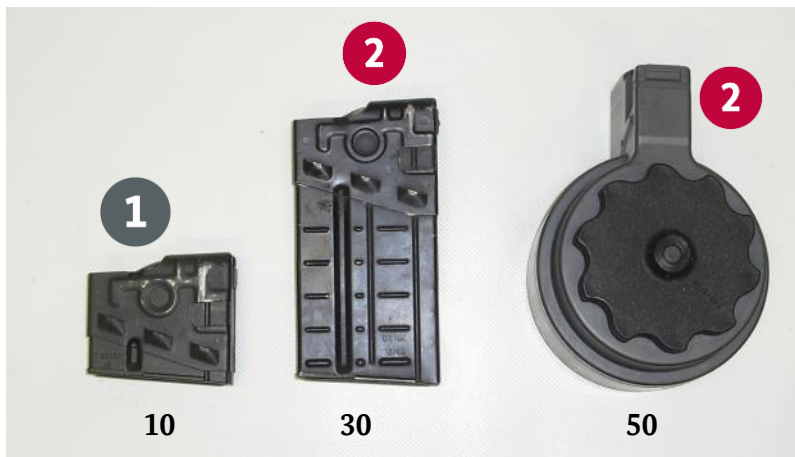
Abbildung 144: zerlegtes Magazin für Glock Pistolen für -17- Patronen. Das Magazingehäuse ist erlaubt.



Abbildung 145: zerlegtes Magazin für Büchsen des Typs Colt AR 15/M16. Das Magazin nimmt -30- Patronen auf. Das Magazingehäuse ist verboten!



Abbildung 146: Magazine für Büchsen des Typs Colt AR 15/M16.



1 erlaubt
2 verboten

Abbildung 147: Magazine für Büchsen des Typs Heckler & Koch G3/G8.



Abbildung 148: Magazine für Büchsen des Typs Kalaschnikow AK 47.

10 Wesentliche Informationen

Bei allen Fragen zum NWR bzw. zu wesentlichen Waffenteilen wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre örtlich zuständige Waffenbehörde.

Sollte die Waffenbehörde nicht in der Lage sein, Ihre Frage abschließend zu beantworten, wenden Sie sich bitte an den

Benutzerservice des NWR unter nwr@bva.bund.de

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

01. August 2023

Druck

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt,

Abbildung 36 mit freundlicher Genehmigung der Firma
Steyr-Arms GmbH, Ramingtal 46, A 4442 Kleinraming Österreich

Abbildungen 135 bis 138 mit freundlicher Genehmigung der Firma
Heckler & Koch GmbH, Heckler & Koch-Strasse 1, D-78727 Oberndorf/Neckar

Weitere Publikationen des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Publikationen

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes

